

Nutzungsplanung

Bau- und Zonenordnung

vom 30. Mai 1994 / 5. Mai 2008



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	1
Vorbehaltenes Recht	2

B. Organisation

Baukommission	3
Gemeinderat	4
Gemeindeversammlung	5

C. Die Baubewilligung

1. Das Baugesuch

Inhalt	6
Beilagen	7
Pläne	
a) Hochbauten	8
b) übrige Bauten	9
c) Umbauten u.ä.	10
d) zusätzliche Pläne	11
Vereinfachtes Verfahren	12
Einfrage	13

2. Das Verfahren

Vorprüfung	14
Profile	15
Auflage	16
Einsprachen	17
Koordinationspflicht	18

3. Der Entscheid

Form	19
Dauer der Bewilligung	20
Haftungsausschluss	21
Ausnahmebewilligung	22
Kosten	23
Baubeginn	24

D. Allgemeine Bauvorschriften

Bauweise	25
----------	----

1. Grenz- und Gebäudeabstände

a) Grenzabstand Grundabstand	26
Mehrlängenzuschlag	27
Mehrhöhenzuschlag	28
Grenzabstand von Kleinbauten	29
Herabsetzen des Abstandes, Zusammenbauen	30

Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten	31
Öffentlicher Grund, öffentliche Anlagen	
a) Strassen und Anlagen	32
b) Vorbauten	33
c) Wald	34
b) Gebäudeabstand Begriff	35
Abstand zu bestehender Baute	36
2. Gebäudegrösse	
Gebäudelänge	37
Gebäudehöhe	38
Geschosszahl	
a) Begriffe	39
b) Anrechnung	40
c) Aufbauten	41
d) Hochhäuser	42
Abgrabungen	43
Aufschüttungen, Abgrabungen, Umgebungsgestaltung	44
3. Ausnützungsziffer	
Begriff, Mass	45
Bruttogeschossfläche	46
Landfläche	47
Ausnützungsziffer (<i>gestrichen 1994</i>)	48
Rechtliche Sicherung	49
4. Erschliessungsvorschriften	
Erschliessung	50
Verkehrerschliessung	51
Erschliessungsplan, Baulinien	52
5. Baugestaltungsvorschriften	
Sicherheit	53
Gesundheitsschutz	54
Spielplätze	55
Abstellfläche für Fahrzeuge	56
Kompostierplätze	56a
Architektonische Gestaltung	57
Schützenswerte Objekte	57a
Kulturobjekte	
Naturobjekte	
6. Benützungsvorschriften	
Aberkennung von Bauten	58
E. Baugebiet, Land- und Forstwirtschaftsgebiet, besondere Zonen	
Baugebiet Zonenarten	59
Baugebiet 1. Etappe	60
Landwirtschaftszone	62

Ortsbildschutzzone	62a
Erholungszone	62c
Zone für Steinbruch und Schlackendeponie	62d
Grundwasser und Quellschutzzone	62e
Übriges Gemeindegebiet	63
Gefahrenzonen	63a

F. Vorschriften über die einzelnen Zonen

1. Kernzone	
Art der Bauten, AZ, Gestaltung, Geschosshöhe usw.	64
Bestehende Bauten	64a
2. Kernzone Gewerbe	
Art der Bauten	64b
3. Wohnzone	
Art der Bauten, AZ, Geschosshöhe usw.	65
4. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	
Art der Bauten, AZ usw.	66
5. Ortsbildschutz	
Zweck, Bauverbot	67
Naturschutzgebiete	67a
6. Gewässerraumzone	
Zweck, Art, Bauliche Nutzung, Bepflanzung	68
7. Baugebiet Brüsti	
Geltungsbereich	68a
Massvorschriften	68b
Ausnützung	68c
Bauweise, Fassadengestaltung usw.	68d
Baugesuch und Bewilligungen	68e
Ausnahmen	68f
Besondere Bestimmungen	68g
8. Erholungszone	
Zweck und Massnahmen	68h
9. Zone für Steinbruch und Schlackendeponie	
Zweck und Massnahmen, Nachnutzung	68i
10. Gewerbezone	
Zweck und Massnahmen	68j
11. Gewerbebesonderzone Eielen	68k
Zweck, Nutzung, Umweltschutz	

G. Quartierpläne

Quartierplan	69
Quartiergestaltungsplan	70
Grenzbereinigung und Landumlegung	71

Anmerkung im Grundbuch	72
Zuständigkeit	73
Verfahren	74
H. Kontrolle und Verwaltungszwang	
Baukontrolle	75
Ausführungspläne	76
Archivierung der Akten	77
Art der Kontrolle, Meldepflicht	78
Bauvorgang	79
Einstellungsverfügungen	80
Wiederherstellung	81
Androhung gerichtlicher Strafe	82
Verwaltungsbusse	83
I. Ortsplanung	
Ortsplanungskommission	84
K. Gebühren und Kosten	
Ansätze	85
Rechtsöffnungsmittel	86
L. Schlussbestimmungen	
Verwaltungsbeschwerde	87
Übergangsrecht	88
Inkraftsetzung	89
Anhang 1 - 7:	Skizzen zur Bauordnung
Anhang 8 – 10	Listen Schutzobjekte

Einwohnergemeinde Attinghausen
BAU- UND ZONENORDNUNG
(vom 30. Mai 1994 / 5. Mai 2008)

Die Einwohnergemeindeversammlung Attinghausen,

gestützt auf Art. 110 der Kantonsverfassung (KV) und Art. 22 und 23 des Baugesetzes des Kantons Uri vom 10. Mai 1970 (BauG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 (BauG Art. 3)

Geltungsbereich

¹ Unter diese Bauordnung fallen alle Massnahmen des Hoch- und Tiefbaus auf dem Gebiete der Gemeinde Attinghausen, für welche sie nach Wortlaut und Auslegung Bestimmungen enthält.

² Sie ist demgemäss nicht nur auf Neubauten, sondern auch auf blossen An-, Um- oder Aufbauten sowie auf Renovationen anwendbar.

³ Sie erstreckt sich auch auf technische Vorkehrungen, welche in ihren Auswirkungen baulichen Massnahmen im Sinne des Baugesetzes gleichkommen, wie:

- a) ständiges Aufstellen von Wohnwagen usw. für Unterkunftszwecke im Unterschied zur blossen temporären Aufstellung auf Campingplätzen im Sinne der landrätlichen Campingverordnung;
- b) ständiges Aufstellen von fahrbaren oder ortsfesten Krananlagen;
- c) Mauern über 150 cm;
- d) ständige Materialdeponien, Lager- und Ablagerungsplätze, Abbaubetriebe, hohe Umfriedungen und analoge Erzeugnisse der Bautechnik, die nach ihrem Umfang bzw. nach der Art der von ihnen ausgehenden Immissionen und Behinderungen einer Baute gleichkommen sowie übermässige Terrainveränderungen;
- e) Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.

Artikel 2 (BauG Art. 2, Abs. 1)

Vorbehaltenes
Recht

¹ Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

² Ebenfalls vorbehalten sind weitere Bauvorschriften, die in andern Erlassen der Gemeinde enthalten sind, sofern sie vom Regierungsrat genehmigt sind oder nach geltender Spezialgesetzgebung einer solchen Genehmigung nicht bedürfen.

B. Organisatorische Bestimmungen

Artikel 3 (BauG Art. 4)

Baukommission ¹ Die Baukommission besteht aus 5 Mitgliedern, die auf 2 Jahre gewählt sind. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und von 2 Mitgliedern obliegt der Gemeindeversammlung. Das 5. Mitglied wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bezeichnet.

² Der Baukommission obliegen:

- a) die Erteilung der Baubewilligung;
- b) alle Entscheidungen in Anwendung der Vorschriften gemäss Abschnitt H, Art. 75-83 der Bauordnung;
- c) die Aufgaben gemäss Kanalisationsreglement.

Artikel 4 (BauG Art. 4)

Gemeinderat ¹ Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, obliegt der Vollzug der Bauordnung dem Gemeinderat.

² Er ist Weiterzugs- und Aufsichtsinstanz gegenüber der Baukommission, der er generelle Weisungen erteilen kann.

Artikel 5 (BauG Art. 5)

Gemeindeversammlung ¹ Der Erlass aller Bauvorschriften, die eine Verpflichtung des Bürgers in sich schliessen, ist der Gemeindeversammlung vorbehalten, soweit nicht bestimmte Gegenstände ausdrücklich dem Gemeinderat zur Reglementierung zugewiesen sind.

² Diese Regel bezieht sich auch auf den Erlass genereller Vorschriften für die Zonenplanung.

³ Die Gemeindeversammlung entscheidet über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der vom Gemeinderat zu erlassenden Zonenplanverfügungen im Sinne der Abschnitte E und F dieser Bauordnung.

C. Die Baubewilligung

1. Das Baugesuch

Artikel 6 (BauG Art. 12)

Inhalt ¹ Für alle Bauvorhaben, inkl. Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, ist der Baukommission ein schriftliches Baugesuch einzureichen.

² Dieses hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Baugrundstückes (Orts-, Flur-, Strassenname, grundbuchliche Kennzeichnung);
- b) kurzer Beschrieb der geplanten Massnahme;
- c) genaue Angabe der Nutzung und des Zwecks der Baute;

- d) mutmassliche Baukosten;
- e) Unterschrift des Gesuchstellers (Bauherr bzw. sein Vertreter) sowie der Projektverfasser.

³ Im Rahmen des Abs. 2 erlässt die Baukommission eine Kontrollliste, worin die für ein vollständiges Baugesuch notwendigen Pläne und Unterlagen aufgeführt sind.

Artikel 7 (BauG Art. 12, Abs.2)

Beilagen

¹ Auf das Baugesuch wird nur eingetreten, wenn diesem folgende Beilagen in genügender Form hinzugefügt sind:

- a) die Vollmacht des Gesuchstellers, wenn er durch einen Vertreter handelt;
- b) die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers, wenn ein anderer als er als Baugesuchsteller auftritt;
- c) die nach Art des Bauvorhabens erforderlichen Pläne.

² Sofern es zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist, hat die Baubehörde die Behandlung des Gesuches von der Beibringung weiterer Unterlagen abhängig zu machen, wie Detailpläne, Modelle, statische Berechnungen, Unterlagen für die Beurteilung von Umweltschutzmassnahmen, usw.

Artikel 8 (BauG Art. 12, Abs. 2)

Pläne

a) Hochbauten

Für Hochbauten sind folgende, im Normalformat gefaltete und wie nach Art. 6, Abs. 2, lit. e unterzeichnete Pläne in vierfacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Situationsplan des Bauplatzes und seiner Umgebung auf einem Auszug aus dem Grundbuchplan mit Eintrag der projektierten Bauten, der Anschlüsse für Kanalisation, Wasser und Energieversorgung, der Bau- und Niveaulinien, der Zufahrten sowie der Grenz- und Gebäudeabstandsmasse. Die Baubehörde kann bei wichtigen Bauten einen von der zuständigen Behörde mit der Richtigkeitsbescheinigung versehenen Auszug aus dem Grundbuchplan verlangen.
- b) Projektpläne, mindestens im Massstab 1:100, enthaltend Kellergrundriss mit Eintragung der Abwasseranlagen, Erdgeschossgrundriss mit Umgebungsgestaltung, Grundriss aller übrigen Geschosse, sämtliche Fassaden sowie die zum Verständnis notwendigen Schnitte mit Eintrag des bestehenden und des projektierten Terrainverlaufes. Die Pläne müssen vollständige Angaben über die wesentlichen Masse, Höhenkoten und Zweckbestimmung der Räume enthalten.

- Artikel 9** (BauG Art. 12, Abs. 2)
- b) übrige Bauten ¹ Für alle übrigen Bauten und Werke ist stets ein Situationsplan gemäss Art. 8 einzureichen.
- ² Die Projektpläne richten sich nach der Art des Bauvorhabens.
- Artikel 10** (BauG Art. 12, Abs. 2)
- c) Umbauten u.ä. Bei Änderung von Bauteilen sind in den Plänen die bestehenden Bauteile schwarz, die abzubrechenden gelb und die neuen rot zu kennzeichnen.
- Artikel 11** (BauG Art. 12, Abs. 2)
- d) zusätzliche Pläne Zusätzliche Pläne sind in vierfacher Ausfertigung beizugeben, sofern die Pläne nach Art. 8 nicht genügen oder auf Begehren der Amtstellen:
- a) bei Bauten an Kantonsstrassen und an öffentlichen Gewässern des Kantons: vermasste Situations- und Schnittpläne zuhanden der Baudirektion;
 - b) bei Tank-, Oelfeuerungs- und Energiegewinnungsanlagen Situationsplan sowie Detailpläne der Anlage;
 - c) bei Zivilschutzanlagen: entsprechende Pläne;
 - d) bei gewerblichen und industriellen Bauten: die notwendigen Pläne zuhanden des kantonalen Amtes für Arbeit und Migration (AfAM).
 - e) bei Bauten mit lärmempfindlichen Räumen: Pläne der Aussenbauteile und Trennbauteile
- Artikel 12** (BauG Art. 13, Abs. 4)
- Vereinfachtes Verfahren Bei Fahrnisbauten und bei Bauvorhaben von geringerer Bedeutung, die keine öffentlichen Interessen und keine Interessen Dritter berühren, kann die Baukommission vereinfachte Pläne annehmen.
- Artikel 13**
- Einfrage ¹ Durch **schriftliche** Einfrage kann von der Baukommission ein Vorbescheid über die Anwendung der Bauvorschriften für ein Bauvorhaben angefordert werden.
- ² Der Vorbescheid gibt keinen Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung. Er kann nicht weitergezogen werden.

2. Das Verfahren

Artikel 14

- Vorprüfung
- ¹ Stellt die Baukommission fest, dass das Gesuch, so wie es vorliegt, nicht bewilligt werden kann, so teilt sie dies dem Gesuchsteller mit.
- ² Der Gesuchsteller ist berechtigt, einen weiterzugsfähigen Entscheid zu verlangen, oder darauf zu beharren, dass das Verfahren im Wege der öffentlichen Auflage fortgesetzt wird.

Artikel 15 (BauG Art. 13, Abs. 3)

- Profile
- ¹ Die geplante Baute ist genügend zu profilieren. Terrainveränderungen und Ausfahrten sind, wenn nötig, zu verpflocken.
- ² Profile und Verpflockungen dürfen erst nach rechtskräftiger Erledigung des Baugesuches entfernt werden.
- Vereinfachtes Verfahren
- ³ Die Baukommission kann bei Bauvorhaben gemäss Art. 12 sowie auf Gesuch hin bei klaren Verhältnissen vom Profilieren und Verpflocken entbinden.

Artikel 16 (BauG Art. 13)

- Auflage
- ¹ Das Baugesuch wird im Amtsblatt publiziert unter Hinweis auf dessen Auflage auf der Gemeindekanzlei und auf die Frist von 20 Tagen für die Erhebung von Einsprachen gemäss Art. 13, Abs. 2 BauG.
- ² Die Frist von 20 Tagen beginnt nicht vor der erfolgten Profilierung und Verpflockung und nicht früher als am ersten Tag nach erfolgter Publikation.
- ³ Für Bauvorhaben von geringerer Bedeutung, die keine öffentlichen und privaten Interessen berühren, kann die Baukommission von der Veröffentlichung und Auflage entbinden.

Artikel 17 (BauG Art. 13, Abs. 2)

- Einsprachen
- ¹ Einsprachen, die sich auf die Bauordnung bzw. auf das kantonale Baugesetz (öffentlich-rechtliche Einsprachen) stützen, sind schriftlich bei der Baukommission einzureichen.
- ² Bei der unrichtigen Instanz eingelangte Einsprachen sind ohne Verzug an die Baukommission weiterzugeben.
- ³ Die Einsprache hat bestimmte Anträge und eine Begründung zu enthalten.

⁴ Einsprachen, die sich auf das Privatrecht (ZGB, EG ZGB, privatrechtliche Verträge) stützen, sind an den Richter zu weisen. Bevor die Baubewilligung rechtskräftig ist und so lange privatrechtliche Einsprachen hängig sind, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 18

Koordinationspflicht

Sind für die Verwirklichung eines Bauvorhabens Verfügungen (wie Bewilligungen, Zustimmungen, Genehmigungen, Konzessionen, Beitragszusicherungen) anderer Behörden erforderlich, so richtet sich die inhaltliche und verfahrensmässige Koordination nach den Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

3. Der Entscheid

Artikel 19 (BauG Art. 14)

Form

¹ Nach Abschluss des Verfahrens entscheidet die Baukommission über das Baugesuch und über die Einsprachen.

² Der Entscheid ist dem Gesuchsteller bzw. den Einsprechern unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich zu eröffnen.

Artikel 20 (BauG Art. 14 d)

Dauer der Bewilligung

Die Baubewilligung verliert Ihre Gültigkeit ein Jahr nach Ihrer Erteilung. Auf begründetes Gesuch hin kann diese Dauer um höchstens ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Artikel 21

Haftungsausschluss

Aus der Erteilung einer Baubewilligung entsteht keine Haftung zulasten der Gemeinde.

Artikel 22

Ausnahmebewilligung

In der Baubewilligung kann von der Einhaltung einzelner Bauvorschriften dispensiert werden, sofern:

- a) die Härte, die bei der Anwendung der betreffenden Vorschrift für den Bauherrn resultieren würde, in keinem vernünftigen Verhältnis zu den öffentlichen Interessen steht, die mit der fraglichen Bauvorschrift gestützt werden sollen;
- b) der Verzicht auf die Anwendung der Bauvorschrift nicht für die Nachbarn unzumutbare Beeinträchtigungen zur Folge hat.

Artikel 23

Kosten

¹ Der Gesuchsteller hat alle Kosten des Verfahrens, insbesondere auch allfällige Expertenkosten, zu tragen.

² Wird mutwillig Einsprache erhoben, können die daraus entstehenden Kosten dem Einsprecher überbunden werden.

Artikel 24 (BauG Art. 14 c)

Baubeginn Mit den Bauarbeiten, einschliesslich des Abbruchs alter Bauteile und Aushub der Baugrube, darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung begonnen werden.

D. Allgemeine Bauvorschriften

Artikel 25 (BauG Art. 23)

Bauweise ¹ Im ganzen Gemeindegebiet gilt grundsätzlich die offene Bauweise.

² Doppel Einfamilienhäuser sind gestattet.

³ Reiheneinfamilienhäuser sind gestattet, sofern die nach Artikel 70, Abs. 4 für Quartiergestaltungspläne geltenden Anforderungen sinngemäss erfüllt sind und die maximale Gebäudelänge gemäss Art. 37 nicht überschritten wird. Stockwerkzahl und AZ haben sich in jedem Fall nach den Vorschriften der entsprechenden Zone zu richten.

⁴ Mit Quartiergestaltungsplänen gemäss Artikel 70 können abweichende Bestimmungen über das Zusammenbauen aufgestellt werden.

1. Grenz- und Gebäudeabstände (BauG Art. 23, Abs. 2, lit. E)

a) Grenzabstand

Artikel 26

Grundabstand (vgl. Anhang 1) ¹ Der Grenzabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen der Grundstücksgrenze und der Fassade. (Übersicht Grenzabstände siehe Tabelle Anhang 6)

² Vorspringende Gebäudeteile wie Balkone, Erker, Vordächer, Treppen, Windfänge und dergleichen dürfen höchstens 1.0 m in den Grenzabstand hineinragen. Ansonsten vergrössert sich der Grenzabstand um das 1 m übersteigende Mass.

Mit Ausnahme von Dachvorsprüngen und Vordächern dürfen diese Bauteile zudem einen Drittel der Fassadenlänge nicht überschreiten.

³ Der Grenzabstand setzt sich zusammen aus dem zonengemässen Grundabstand, dem Mehrlängenzuschlag und dem Mehrhöhenzuschlag.

⁴ Der Grundabstand beträgt die Hälfte des Gebäudeabstands nach den kantonalen Feuerpolizeivorschriften, mindestens aber 4 m.

⁵ Bestehende, gegen Wärmeverlust unzureichend geschützte Bauten und Anlagen, dürfen mit einer nachträglichen Aussenisolation die Grenzabstände um jenes Mass unterschreiten, das für die Wärmedämmung notwendig ist. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der Gebäudeabstände gemäss kantonaler Feuerpolizeiverordnung.

Artikel 27

Mehrlängenzuschlag
(vgl. Anhang 1)

¹ Gegenüber Fassaden von mehr als 15 m Länge erhöht sich der Grenzabstand um 1/5 der Mehrlänge über 15 m. Die Gebäudelänge bemisst sich gemäss Artikel 37.

² Der um den Mehrlängenzuschlag vergrösserte Grenzabstand braucht jedoch nicht mehr zu betragen als 11 m.

³ Gegenüber Strassen ist der Abstand nach BauG Art. 21, Abs. 3, lit. a einzuhalten. Zu einem auf der gegenüberliegenden Strassenseite stehenden Gebäude darf aber der um den allfälligen Mehrlängenzuschlag erhöhte Gebäudeabstand nicht unterschritten werden.

Artikel 28

Mehrhöhenzuschlag

Bei Gebäuden mit mehr als drei anrechenbaren Geschossen erhöht sich der Grenzabstand um 2 m für jedes weitere Geschoss.

Artikel 29

Grenzabstand von Kleinbauten
(vgl. Anhang 2)

¹ Bei freistehenden, eingeschossigen und unbewohnten Kleinbauten wie Garagen, Gartenhäuschen, Holzschöpfen usw. von bis zu 35 m² Fläche beträgt der Grenzabstand die Hälfte des Gebäudeabstandes nach kantonalen Feuerpolizeivorschriften, mindestens aber 2 m.

² Die Dachgesimshöhe darf höchstens 3 m, die Firsthöhe höchstens 4,50 m betragen. Bei Kleinbauten mit Flachdach, darf ein Geländer die Dachgesimshöhe bis höchstens zur zulässigen Firsthöhe überragen, wenn der Grenzabstand um das Mass der Mehrhöhe vergrössert wird. (siehe Skizze im Anhang 2)

³ Feuerstellen müssen mit einer Funkenschutzvorrichtung versehen sein.

Artikel 30

Herabsetzung des Abstandes

¹ Der Grenzabstand kann mit Zustimmung der Baubehörde herabgesetzt werden, sofern der Gebäudeabstand gewahrt (Art. 35) ist, keine öffentlichen Interessen dagegen stehen sowie die schriftliche Zustimmung des benachbarten Grundeigentümers vorliegt.

² Die Baubehörde kann den öffentlich-rechtlichen Grenzabstand mit einer Ausnahmegewilligung auch dann verkürzen, wenn der Nachbar nicht zustimmt. Die Voraussetzungen gemäss Artikel 22 müssen gegeben sein.

Zusammenbauen ³ Für Kleinbauten kann die Baubehörde, unter der Voraussetzung der Bestimmungen gemäss Absatz 1 dieses Artikels, den Zusammenbau an der Grenze zulassen.

Vorbehalt ⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 73 EG/ZGB über den privatrechtlichen Grenzabstand (Grenzmeter).

Artikel 31

Unterirdische Bauten ¹ Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden, respektive unter dem tiefer gelegten Terrain liegen.

Unter Geländer und Brüstungen werden Konstruktionen verstanden, welche dem Schutz der Zugänge dienen.

(Tiefgaragen, Hofunterkellerungen, Tankanlagen usw.) unterstehen nicht den Vorschriften über den Grenzabstand. Vorbehalten bleibt Art. 73 EG/ZGB.

Unterniveaubauten ² Unterniveaubauten sind Gebäude, die inkl. Überdeckung das gestaltete Terrain höchstens um 1 m überragen, insbesondere Schwimmbecken, haben einen Grenzabstand von 2 m einzuhalten.

Artikel 32

Öffentlicher Grund, öffentliche Anlagen
a) Strassen und anlagen ¹ Der Grenzabstand von ober- und unterirdischen Bauten sowie andern Bauwerken gegenüber öffentlichen Strassen und Plätzen richtet sich nach BauG Art. 21, jedoch unter Vorbehalt einer anderen Regelung durch eine Baulinie, ferner unter Vorbehalt der Nichtanwendbarkeit von Art. 29 BZO.

² Als öffentlich im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr offen sind.

³ Die Abstände zu Leitungen der gemeindeeigenen Werke (Wasser, Kanalisation) richten sich nach den jeweiligen Reglementen, welche die Erstellung und den Betrieb dieser Leitungen regeln.

Artikel 33

b) Vorbauten Bei Vorbauten jeder Art über öffentlichen Strassen und Plätzen müssen folgende lichte Durchgangshöhen eingehalten werden:

a) 4,50 m über Strassen und Plätzen;

b) 2,70 m über Trottoirs.

Artikel 34

c) Wald Der Abstand zum Waldrand beträgt 20 m.

b) Gebäudeabstand

Artikel 35

Begriff
(vgl. Anhang 2)

¹ Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden und entspricht der Summe der beiden Grenzabstände. Vorspringende Gebäudeteile (Art. 26 Abs. 2) sind zu berücksichtigen.

² Der Abstand zwischen zwei Gebäuden auf dem gleichen Grundstück wird so bemessen, wie wenn eine Grenze dazwischen läge.

³ Art.21, Abs.3 des Baugesetzes ist anwendbar. Vorbehalten bleiben auch die feuerpolizeilichen Abstände.

Artikel 36

Abstand zu bestehender Baute
(vgl. Anhang 2)

Steht auf dem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude näher an der Grenze, als es der gesetzliche Grenzabstand zulässt, sind für den Gebäudeabstand des Neubaus folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Bestehende Abmachungen über Herabsetzung des Abstandes gemäss Artikel 30 sind einzuhalten;
- b) Wenn solche Abmachungen fehlen, muss die Neubaute den für sie massgebenden Grenzabstand einhalten;
- c) Der Gebäudeabstand nach den kantonalen Feuerpolizeivorschriften muss in jedem Fall eingehalten werden.

2. Gebäudegrösse

Artikel 37

Gebäudelänge
(vgl. Anhang 3)

¹ Die Gebäudelänge ist die Strecke, welche ein Gebäude oder, beim Zusammenbauen, eine Gebäudegruppe misst.

² Durch die Länge eines Gebäudes darf das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

³ Die Gebäudelänge darf 45 m in jedem Falle nicht überschreiten.

⁴ An- und Nebenbauten werden der Gebäudelänge nicht angerechnet, sofern sie die folgenden Ausmasse nicht überschreiten: Summe der Grundflächen 35 m², Summe der Längen 6,5 m, Dachgesimshöhe 3 m, Firsthöhe 4,5 m.

Artikel 38

Gebäudehöhe
(vgl. Anhang 3)

¹ Die Gebäudehöhe wird ab dem gewachsenen Terrain bis zum höchsten Punkt der Dachoberfläche gemessen. Davon ausgenommen sind technische Aufbauten wie Kamine und dergleichen. Bei Gebäuden in Hanglage wird die Gebäudehöhe grundsätzlich ausgemittelt.

² Die zulässige Gebäudehöhe richtet sich nach der Zahl der erlaubten Geschosse. In Zonen ohne besondere Vorschriften sind nur zwei anrechenbare Geschosse gestattet.

³ Für jedes Vollgeschoss werden 3,0 m und für das herausragende Untergeschoss 1,50 m gerechnet. Bei Giebelhäusern erhöht sich das zulässige Mass auf der Giebelseite um 1,50 m.

⁴ Das Höchstmass gilt auch für Bauten, die nicht in Geschosse unterteilt sind oder nur in solche, die mehr als Normalhöhe aufweisen.

⁵ Dach- und Attikageschosse, die bei der Berechnung der Geschoszahl (Art. 40) nicht anzurechnen sind, fallen auch bei der Bemessung der Gebäudehöhe ausser Betracht.

⁶ Wo ein Kellergeschoss aus Rücksicht auf den Grundwasserstand nicht, oder nur beschränkt unter gewachsenem Terrain erstellt werden kann, ist eine Mehrhöhe bis zu max. 1,5 m statthaft. Dies betrifft insbesondere die Gebiete entlang der Reuss- und Allmendstrasse, der Feldgasse und im Plätzli.

Artikel 39

Geschoszahl
a) Begriffe

¹ Vollgeschoss ist jedes Stockwerk, das über dem gewachsenen Erdboden liegt und weder Dach noch Attikageschoss ist.

² Dachgeschoss ist jedes im Dach gelegene Geschoss, das ganz oder teilweise die Voraussetzungen erfüllt, um zum Wohnen, Schlafen oder Arbeiten verwendet oder dazu ohne wesentliche Änderungen nachträglich eingerichtet zu werden.

³ Attikageschoss ist ein Geschoss, das über dem Flachdach innerhalb des Dachprofils liegt und eine auf mindestens drei Gebäudeseiten im Winkel von 45° von der Schnittlinie Fassade-Gebäudehöhe nach innen gezogene Gerade nicht überschneidet.

⁴ Untergeschoss oder Sockelgeschoss ist ein Geschoss, das ganz oder teilweise in den gewachsenen Erdboden hinabreicht und in welchem die Möglichkeit besteht, Räume zum Arbeiten und, je nach den Verhältnissen, allenfalls zum Bewohnen und Schlafen einzurichten.

Artikel 40

b) Anrechnung

¹ Angerechnet wird jedes Vollgeschoss sowie jedes Dach-, Attika- und zum Teil über den gewachsenen Erdboden hinausragende Untergeschoss, das sich zu mehr als 50 % der Grundfläche eines Vollgeschosses zum Wohnen, Schlafen oder Arbeiten einrichten lässt.

² Dach- und Attikageschosse werden in jedem Fall angerechnet, wenn ein zum Teil über den gewachsenen Erdboden hinausragendes Untergeschoss vorhanden ist, welches nach Abs. 1 nicht angerechnet wird.

³ Bei Gebäuden in Hanglage ist jedoch die mittlere Eintiefung des Untergeschosses in den gewachsenen Erdboden massgebend.

⁴ Bei Gebäuden im Grundwasserbereich fällt das nur unwesentlich eingetiefte Untergeschoss (Art. 38, Abs. 6) bei der Anrechnung der Geschosszahl ausser Betracht.

Artikel 41

c) Aufbauten

¹ Die Baubehörde kann bei guter architektonischer Gestaltung Aufbauten für Estriche, Dachterrassen, Belichtung, Belüftung, Treppen und Liftanlagen bewilligen.

² Voraussetzung ist, dass es sich um Bauteile handelt, die nicht zum Wohnen, Schlafen oder Arbeiten eingerichtet werden können.

³ Aufbauten sind nach Möglichkeit zusammenzufassen.

⁴ Auf Attikageschossen sind Aufbauten nur in Ausnahmefällen zulässig.

Artikel 42

d) Hochhäuser

Hochhäuser sind im ganzen Gemeindegebiet nicht zulässig.

Artikel 43

Abgrabungen

¹ Abgrabungen, mit denen Untergeschosse freigelegt werden sollen, sind, wenn sie mehr als untergeordnete Boden Anpassungen darstellen, nicht gestattet.

² Für Garageeinfahrten sind Abgrabungen soweit zulässig, als dadurch keine wesentlich nachteilige architektonische Wirkung entsteht und die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie ein späterer Strassenausbau nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 44

Aufschüttungen,
Abgrabungen und
Umgebungsgestaltung

¹ Aufschüttungen und Abgrabungen sind soweit zulässig, als dadurch das Landschaftsbild nicht verunstaltet und der Nachbar in seinen Interessen nicht benachteiligt wird.

² Aufschüttungen und Abgrabungen sind ab 1 m über bzw. unter dem ausgemittelten gewachsenen Terrain bewilligungspflichtig.

³ Ohne schriftliches Einverständnis des Nachbarn sind Böschungen und Abgrabungen nur zulässig, wenn von der Nachbargrenze ein Abstand von 0,50 m eingehalten und eine Neigung von 1:1 nicht überschritten wird.

⁴ Tote Häge und Mauern bis 25 cm Dicke und bis 0,90 m Höhe dürfen gegenüber Nachbarn an die Grenze gestellt werden.

⁵ Nicht überdachte Pergolas dürfen mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn an die Grenze gestellt werden.

⁶ Für Lebhäge bis zu 0,90 m Höhe ist ohne schriftliche Zustimmung des Nachbars ein Grenzabstand von wenigstens 30 cm zu beachten.

⁷ Lebhäge, Häge und Mauern von mehr als 0,90 m Höhe sind ohne schriftliche Zustimmung des Nachbarn um das Doppelte der Mehrhöhe von der Grenze zurückzusetzen.

3. Ausnützungsziffer (BauG Art. 23, Abs. 2, lit. g)

Artikel 45

Begriff, Mass
(vgl. Anhang 4)

Die Ausnützungsziffer ist die Verhältniszahl der anrechenbaren Bruttogeschossfläche und der anrechenbaren Landfläche nach der Formel:

$$AZ = \frac{\text{anrechenbare Bruttogeschossfläche}}{\text{anrechenbare Landfläche}}$$

Artikel 46

Bruttogeschoss-
fläche

¹ Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte.

² Hievon werden abgezogen:

- a) alle dem wohnen und dem Gewerbe nicht dienenden oder hiefür nicht verwendbaren Flächen, wie z.B. zu Wohnungen gehörende Keller-, Estrich-, Trocken- und Abstellräume;
- b) Lift-, Ventilations- und Klimaanlage;
- c) Gemeinschaftsbastelräume in Mehrfamilienhäusern;
- d) Heiz-, Kohlen- und Tankräume;
- e) nicht gewerblichen Zwecken dienende Einstellräume für Motorfahrzeuge, Velos, Kinderwagen usw.;
- f) Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen;
- g) offene Erdgeschosshallen;
- h) überdeckte Dachterrassen;
- i) offene ein- und vorspringende Balkone;
- j) unbeheizte Wintergärten (Energiepufferzonen)
- k) Dachgeschossflächen unter 1.50m lichter Raumhöhe.¹

Artikel 47

Landfläche

¹ Die anrechenbare Landfläche ist die Fläche der von der Baueingabe erfassten, baulich noch nicht ausgenützten Grundstücke oder Grundstückteile.

¹ Lichte Raumhöhe = Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke bzw. Balkenlage, wenn die Nutzbarkeit eines Geschosses durch die Balkenlage bestimmt wird.

² Hievon werden abgezogen:

- a) die für die Erschliessung notwendige Fahrbahn- und Zufahrtsfläche, nicht aber Trottoirflächen und von der Fahrbahn mittels Grünstreifen abgetrennte Fussgängerwege;
- b) 50 % der oberirdischen Parkplatzflächen;
- c) projektierte Verkehrsanlagen, für deren Festlegung das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

Artikel 48

Ausnützungsziffer Gestrichen

Artikel 49

Rechtliche Sicherung

¹ Die Baubehörde ist berechtigt, zur Sicherung der vorgeschriebenen Ausnützung die Auflage zu machen, dass vor Baubeginn im Grundbuch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung angemerkt wird.

² Eine Fläche, die bereits einmal für die Einhaltung der Ausnützungsziffer erforderlich war, darf nicht noch einmal in Anspruch genommen werden.

4. Erschliessungsvorschriften (BauG Art. 23, Abs. 2, lit h)

Artikel 50 (BauG Art. 18)

Erschliessung

¹ Baubewilligungen sind nur für genügend baureife Grundstücke zu erteilen.

² Als genügend baureif im Sinne dieses Artikels gilt ein Grundstück dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz in einer nach dem Zweck, für den die Baute dienlich ist, genügenden und verkehrssicheren Weise;
- b) Gewährleistung der Abwasserbeseitigung nach den einschlägigen Normen des Gewässerschutzes;
- c) Gewährleistung der einwandfreien und genügenden Wasserversorgung;
- d) Anschluss an das Energieverteilnetz, soweit der Zweck, für den die Baute dienlich ist, dies erheischt.

³ Anschluss an private derartige Einrichtungen ist nur ausserhalb der bezüglichen öffentlichen Einrichtungen und in jedem Falle nur unter Vorbehalt der einschlägigen spezialrechtlichen Gesetzgebung, insbesondere betreffend Gewässer- und Umweltschutz, zuzulassen.

Artikel 51 (BauG Art. 17)

Verkehrser-schliessung

¹ Private Erschliessungseinrichtungen zur Gewährleistung des genügenden Zuganges haben sich in eine Gesamtplanung einzuordnen.

² Ausfahrten, Einfriedungen, Garagevorplätze, Reklamen, Abstellplätze, Pflanzungen usw. dürfen die Verkehrssicherheit auf Zufahrten und anliegenden Strassen nicht beeinträchtigen, auch wenn es sich dabei um nicht öffentliche Strassen handelt (BauG Art. 17).

³ Einmündungen und Ausfahrten bedürfen der entsprechenden Spezialbewilligung des Inhabers der Weghoheit an der öffentlichen Strasse (BauG Art 17).

Artikel 52

Erschliessungsplan

¹ Bei Tellüberbauung eines Grundstückes oder eines zusammengehörigen Grundstückskomplexes kann die Erteilung der Baubewilligung von der Vorlage eines Planes abhängig gemacht werden, der auch eine genügende Erschliessungsplanung für den Restboden nachweist.

Baulinien

² Zur Sicherung öffentlicher Belange und Werke, v.a. der Erschliessung, kann der Gemeinderat gemäss Art. 24 ff BauG Baulinien festlegen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 28 BauG.

5. Baugestaltungsvorschriften

Artikel 53

Sicherheit

¹ Alle Bauten müssen hinsichtlich Foundation, Konstruktion und Material die für Ihren Zweck notwendige Festigkeit aufweisen und den Geboten des Brandschutzes Rechnung tragen.

² Sie sind so anzulegen und zu unterhalten, dass Ihre Benützer sowie die Benützer von benachbarten Liegenschaften und Verkehrseinrichtungen nicht gefährdet werden.

Artikel 54

Gesundheitsschutz

¹ Neu- und wesentliche Umbauten müssen den Anforderungen des Gesundheitsschutzes nach den anerkannten Regeln der Baukunst (BauG Art. 15 b) entsprechen, namentlich in Bezug auf Raum-, Wohnungs- und Fenstergrössen, Belichtung, Belüftung, Trockenheit, Isolation und Schallschutz.

² Bei Stellung der Bauten im Rahmen der für die betreffende Zone geltenden Vorschriften sind in erster Linie Besonnung und Windrichtung zu berücksichtigen. Die Gemeinde kann für ungenügend besonnte Wohnungen die Bewilligung verweigern.

Artikel 55 (BauG Art. 17a)

Spielplätze

¹ Bei Mehrfamilienhäusern sind auf privatem Grund abseits der Strassen und an geeigneter Lage Spielplätze herzurichten.

² Ihre Grösse muss der Zahl und Art der Wohnungen entsprechen und soll in der Regel mindestens 12 % der Bruttogeschossfläche nach Art. 46 ausmachen.

Artikel 56 (BauG Art.17b)

Abstellfläche für
Fahrzeuge
(vgl. Anhang 5)

¹ Bei allen Bauvorhaben sind auf privatem Grund genügend Einstellräume und Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu schaffen.

² Hinsichtlich Ausmass sowie technischer Gestaltung der Abstellplätze und Verkehrsflächen gelten als Richtlinie die von der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) herausgegebenen Normen. Die Einstellräume und Abstellplätze dürfen jedoch die Grün- und Freiflächen nicht übermässig beanspruchen.

³ Garagen und Garagenvorplätze gelten als Abstellplätze.

⁴ Bei Wohnbauten ist pro 70 m² Bruttogeschossfläche oder pro Wohnung ein Abstellplatz erforderlich. Dabei ist das schärfere der beiden Kriterien massgebend. Bei Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusergruppen sind mindestens 15 % allgemein zugängliche Abstellplätze für Besucher vorzusehen.

⁵ Bei gewerblichen und industriellen Betrieben, öffentlichen Bauten und Werken setzt die Baukommission für motorisiertes Personal und Besucher die erforderliche Anzahl Abstellplätze im Einzelfall fest.

⁶ Bei Überbauungen und Bauten mit grösserem Verkehrsaufkommen kann verlangt werden, dass zum Schutz der Freiflächen und vor übermässigen Immissionen ein Teil der Abstellplätze unterirdisch angelegt werden.

Artikel 56 a

Kompostierplätze

¹ Mit Überbauungen von mehr als 3 Wohnungen sind an geeigneten Orten Kompostierplätze einzurichten.

² In Quartiergestaltungsplänen sind Kompostierplätze festzulegen.

Artikel 57 (BauG Art. 15 a)

Architektonische
Gestaltung

¹ Bauten, Anlagen, Reklamen und Anschriften dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild nicht verunstalten oder erheblich beeinträchtigen. Sie haben sich zudem so in ihre Umgebung einzugliedern, dass sie die Gesamtwirkung nicht stören.

² Dies gilt insbesondere auch für einzelne Erscheinungen wie Dachform, Wirkung der Materialien und Farben, Anschlüsse an bestehende Gebäude, Stellung der Baukörper, Terraingestaltung usw.

³ Glänzende Bedachungsmaterialien sind mit einem passenden Anstrich zu versehen. Energiegewinnungsanlagen sind zulässig.

⁴ Bei der Umgebungsgestaltung sollen schutzwürdige Baumbestände geschont werden.

Artikel 57 a

Schützenswerte
Objekte

¹ Veränderungen an schützenswerten Natur- und Kulturobjekten sind besonders sorgfältig zu prüfen. Sie sind nach Möglichkeit zu schonen oder gegebenenfalls vollständig zu schützen.

² Artikel 1, Abs. 3, lit. e bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Kommunale
Naturobjekte

³ Die im Zonenplan bezeichneten kommunalen Naturobjekte (Trockenmauern, Bachläufe, Weiher, Baumreihen, Kleinstrukturen usw.) sind schützenswert. Der Gemeinderat darf eine Bewilligung zur Veränderung nur erteilen, wenn überwiegende öffentliche Interessen nachgewiesen werden und ein Ersatz in geeigneter Form geschaffen wird.

⁴ Die Naturobjekte sind im Anhang 9 einzeln aufgeführt. Die ebenfalls aufgeführten Erhaltungsziele, die dem Schutz und der Pflege der Naturobjekte dienen, sind verbindlich.

Kommunale
Kulturobjekte

⁵ Die im Zonenplan bezeichneten und im Anhang 8 aufgeführten kommunalen Kulturobjekte sind erhaltenswert. Jegliche bauliche Veränderung an Kulturobjekten ist bewilligungspflichtig.

Bauvorhaben sind der Gemeinde vor Ausarbeitung der Projekte bekanntzugeben. Der Gemeinderat entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme der zuständigen kantonalen Instanz über den Schutzzumfang, allfällige Auflagen und Massnahmen sowie über Entschädigungen.

Bauten und Anlagen in der Umgebung von schützenswerten Kulturobjekten sind so zu gestalten, dass die Schutzwürdigkeit nicht beeinträchtigt wird.

6. Benützungsvorschriften

Artikel 58 (BauG Art. 15, Abs. 2)

Aberkennung
von Bauten

Benützungsverbote nach Art. 15, Abs. 2 BauG sind Sache der Baukommission.

E. Baugebiet, Land- und Forstwirtschaftsgebiet, besondere Zonen

Artikel 59

Baugebiet
Zonenarten

Die Zuteilung der Bauzonen nach einzelnen Nutzungen erfolgt gemäss Zonenplan in folgende Zonen:

Bauzonen	1. Kernzone	K	dunkelbraun
	2. Kernzone Gewerbe	KG	hellbraun
	3. Wohnzone	W	gelb
	4. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖBA	grau
	5. Bauzone Brüsti	BB	gelb/grün schraffiert
	6. Gewerbezone	G	violett
	7. Gewerbesonderzone Eielen	GSZ	dunkelblau mit Wald, dunkelblau / grün schraffiert
	8. Ortsbildschutzzone	OS	gelbgrün
Nichtbauzonen und überlagerte Zonen	9. Landwirtschaftszone	LW	hellgrün
	10. Erholungszone Bodewald und Reussdamm	EB	grün, senkrecht schraffiert
	11. Zone für Steinbruch und Schlackendeponie	SZ	blaugrau
	12. Übriges Gemeindegebiet	weiss	
	13. Naturschutzgebiet	NS	grün bandiert
	14. Gewässerraumzone	GRZ	blau, kreuzweise schraffiert
	15. Gefahrenzone 1	PG	rot, waagrecht schraffiert
	16. Gefahrenzone 2	SG	blau, waagrecht schraffiert

Artikel 60

Baugebiet 1. Etappe Das Baugebiet 1. Etappe kann grundsätzlich im Rahmen der Bauordnung überbaut werden.

Artikel 61

Baugebiet 2. Etappe Gestrichen

Artikel 62

Landwirtschaftszone ¹ In der Landwirtschaftszone, im Plan mit hellgrüner Farbe bezeichnet, wobei die Fruchtfolgeflächen 1. und 2. Klasse besonders hervorgehoben sind, sind grundsätzlich nur Bauten zulässig, die den Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaus dienen.

² Für die Zulässigkeit von anderen Bauten gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

³ Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe III der eidgenössischen Lärmschutzverordnung.

Artikel 62 a

Ortsbildschutzzone (OS) Das landschaftlich exponierte Gebiet bei Kirchenbezirk und Burgruine, im Plan gelbgrün dargestellt, wird als Ortsbildschutzzone ausgeschieden.

	Artikel 62 b
Ufer- und Gewässerschutzzone	Gestrichen
	Artikel 62 c
Erholungszone Bodenwald / Reussdamm (EB)	Das Gebiet zwischen den Steinbrüchen und der Reuss entlang des Palanggen und der Reussdamm (exkl. Wehrheim), auf dem Zonenplan hellgrün schraffiert, wird als Erholungszone Bodenwald / Reussdamm ausgeschieden.
	Artikel 62 d
Zone für Steinbruch und Schlackendeponie (SZ)	Das Gebiet des Steinbruches und der Schlackendeponie in der Eielen, auf dem Plan graublau dargestellt, wird als Zone für Steinbruch und Schlackendeponie ausgeschieden.
	Artikel 62e
Grundwasser und Quellschutzzone	Für Bauten und Anlagen sowie Nutzungen innerhalb der Grundwasser- und Quellschutzonen sind die vom Regierungsrat des Kantons Uri oder den Regierungen von benachbarten Kantonen genehmigten Schutzonenpläne mit Schutzonenreglement bzw. Bestimmungen massgebend. Innerhalb provisorisch ausgeschiedener Schutzonen sind die Regelungen nach der Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL 2004) und im konkreten Einzelfall die Bestimmungen nach der jeweiligen Gewässerschutzverordnung nach Artikel 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG SR 814.20) des Amtes für Umweltschutz (oder Erlassen von benachbarten Kantonen) massgebend.
	Artikel 63
Übriges Gemeindegebiet	<p>¹ Das übrige Gemeindegebiet, soweit im Zonenplan enthalten, weiss belassen, besteht aus dem Land, das keiner bestimmten Nutzung zugeordnet ist.</p> <p>² Für Bauten und Anlagen im übrigen Gemeindegebiet bleiben die Bestimmungen des kant. Baugesetzes und des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes für Bauten ausserhalb der Bauzone vorbehalten.</p> <p>³ Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe III der eidgenössischen Lärmschutzverordnung.</p>
	Artikel 63a (BauG Art. 19)
Gefahrenzonen	¹ In den durch Lawinen, Rufen, Hochwasser oder ähnlichen Naturereignissen gefährdeten Gebieten sind den Nutzungszonen überlagert Gefahrenzonen ausgeschieden.

Gefahrenzone I	² In der Gefahrenzone I (erhebliche Gefährdung) ist die Erstellung oder der Wiederaufbau von für den Aufenthalt von Mensch und Tieren bestimmten Bauten grundsätzlich nicht gestattet. Andere Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und mit Schutzmassnahmen vor einer Zerstörung weitgehend geschützt werden können.
Gefahrenzone II	³ In der Gefahrenzone II (mittlere Gefährdung) sind Bauten und Anlagen nur zulässig, wenn das Schadenrisiko durch eine optimale Standortwahl und geeignete Schutzmassnahmen auf ein Minimum reduziert werden kann.

F. Vorschriften über die einzelnen Zonen

Artikel 64

1. Kernzone (K, dunkelbraun)	¹ In der Kernzone sind Wohn- und Geschäftsbauten sowie Gewerbebauten zugelassen. Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung.
Art der Bauten	
Ausnützung	² Die zulässige Ausnützung beträgt minimal 0,5 und maximal 0,7.
Gestaltung	³ Alle Gebäude haben sich in Stellung, Ausmass, Dachneigung, Fassadengestaltung, Farbe und Material der im Dorfkern vorherrschenden Bauweise einzuordnen.
Geschosszahl	⁴ Es sind höchstens drei Vollgeschosse zugelassen. Die zulässige Gebäudehöhe ist abgestuft nach Geschosszahl gemäss Artikel 38. Der Gemeinderat ist berechtigt, in den der Ortsbildschutzzone vorgelagerten Gebieten die Geschosszahl zu reduzieren und weitere Vorschriften über die Gestaltung zu erlassen.
Grenzabstand	⁵ Die minimalen Grenzabstände betragen: a) für zweigeschossige Bauten 5 m; b) für dreigeschossige Bauten 6 m.
An- und Nebenbauten	⁶ Für eingeschossige, flach eingedeckte, unbewohnte An- und Nebenbauten von höchstens 3 m Gebäudehöhe und 15 m Gebäudetiefe beträgt der Grenzabstand die Hälfte des Gebäudeabstandes nach kantonalen Feuerpolizeivorschriften, mindestens aber 2 m. Bei Einverständnis der Nachbarn und mit Zustimmung der Baukommission können solche An- und Nebenbauten an oder auf die Grenze gestellt werden. Privatrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Artikel 64 a

Bestehende Bauten	¹ Bestehende Bauten sollen in ihrer charakteristischen Stellung erhalten bleiben.
	² Bestehende Bauten, welche vor 1976 erstellt wurden und die Bestimmungen von Artikel 64 nicht erfüllen, dürfen unter Wahrung der Ausnützungsziffer der Altbaute sowie der vorhandenen First- und Dachgesimshöhen, jedoch unabhängig der Vorschriften über Grenz-

und Gebäudeabstände im Rahmen des bestehenden Gebäudekubus umgebaut, ihre Nutzung im Rahmen von Artikel 64, Abs. 1 verändert und bei Abbruch auf dem alten Grundriss wieder aufgebaut werden.

³ Das äussere Erscheinungsbild hat sich in die im Dorfkern vorherrschenden Bauweise einzufügen. Geringfügige Änderungen des Gebäudegrundrisses und der First- und Dachgesimshöhen sind zulässig, wenn dadurch die Wohnhygiene und die Verkehrssicherheit verbessert wird.

⁴ Übergeordnetes Recht (insbesondere das kantonale Baugesetz und das Feuerpolizeirecht) bleibt vorbehalten.

Artikel 64 b

2. Kernzone Gewerbe
(KG, hellbraun)
Art der Bauten

¹ In der Kernzone Gewerbe dürfen Wohnungen nur im Zusammenhang mit gewerblichen Bauten erstellt werden.

² Es sind Bauten mit maximal zwei Geschossen zulässig. Die Gebäudehöhe richtet sich nach Artikel 38. Es kann ein Zuschlag von 1 m Mehrhöhe gewährt werden, wenn dies nachweisbar einem betriebsbedingten Bedürfnis entspricht.

³ In der Kernzone Gewerbe gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kernzone gemäss Artikel 64.

Artikel 65

3. Wohnzone
(W, gelb)
Art der Bauten

¹ Die Wohnzone ist für den Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern bestimmt. Der Einbau von Räumen für ruhige, in Wohngebiete passende Gewerbe und Läden ist gestattet. Es gelten die Vorschriften für die Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung.

Ausnützung

² Die zulässige Ausnützung beträgt 0,45.

Geschosszahl,
Gebäudehöhe

³ Es sind höchstens zwei Vollgeschosse gestattet. Die zulässige Gebäudehöhe ist abgestuft nach Geschosszahl gemäss Artikel 38.

Grenzabstand

⁴ Der minimale Grenzabstand beträgt 5 m.

Reiheneinfamilienhäuser

⁵ Bei Reiheneinfamilienhäusern gemäss Artikel 25, Abs. 2 kann die AZ bis maximal 0,5 erhöht werden.

Quartiergestaltungsplan

⁶ Wo nach einem Quartiergestaltungsplan überbaut wird, ist eine minimale Ausnützung von 0,45 einzuhalten. Quartiergestaltungspläne können weitere Abweichungen zu diesen Zonenbestimmungen enthalten. Insbesondere kann die Ausnützung auf 0,65 und die Geschosszahl auf 3 erhöht sowie der Bau von Mehrfamilienhäusern gestattet werden, wobei auf bestehende Bauten besondere Rück-

sicht zu nehmen ist.

Artikel 66

4. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

(ÖBA, grau)

Art der Bauten

Ausnützung, Gebäudehöhe, Abstände

Rücksicht auf Behinderte

Heimschlagsrecht

¹ Die Zone ÖBA ist für vorhandene und künftige, dem öffentlichen Interesse dienende Bauten und Anlagen bestimmt.

² Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen sowie der Gegebenheiten des Einzelfalles die Ausnützung, die Gebäudehöhe, die Grenz- und Gebäudeabstände. Es gelten die Vorschriften für die Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung. Gegenüber den angrenzenden Bauzonen müssen jedoch die Grenz- und Gebäudeabstände mindestens den dort geltenden Vorschriften entsprechen.

³ Beim Bau und Ausbau öffentlicher Gebäude ist darauf zu achten, dass diese auch für Behinderte gut zugänglich sind. (BauG Art. 17c)

⁴ Die Gemeinde hat die in die Zone ÖBA eingeteilten Grundstückflächen zu erwerben,

a) wenn die Gemeinde diese für ihre Zwecke benötigt und das Land nicht auf andere Weise der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden kann (Pacht, Baurecht);

b) wenn der Grundstückeigentümer dies verlangt. Erwirbt die Gemeinde im Falle von Buchstabe b) das Land nicht innert 3 Jahren, nachdem dies der Grundstückeigentümer verlangt hat, so fällt die Zuteilung in die Zone ÖBA dahin, und das Land ist einer der benachbarten Zonen zuzuweisen.

Artikel 67

5. Ortsbildschutz

(OS, gelbgrün)

Zweck

Bauverbot

¹ Die Ortsbildschutzzone dient der Erhaltung der Umgebung der Burg, der Schule und der kirchlichen Bauten, die den Kern der Gemeinde darstellen und soll diesen vor Verunstaltung schützen.

² In dieser Zone sind sämtliche Bauten verboten; vorbehalten bleiben Massnahmen für die Gartenpflege oder für den Unterhalt der Wege und Plätze.

Artikel 67a

Kommunale Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete (Anhang 10) bezwecken den generellen Schutz von Lebensräumen gefährdeter Tiere und Pflanzen.

Bestehende Bauten dürfen unterhalten und ersetzt werden, soweit sie die zu schützenden Lebensräume nicht beeinträchtigen.

Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialablagerungen und –abbau), Entwässerungen, die Erstellung neuer Wege und Leitungen, die Beseitigung markanter Gehölzgruppen sowie die Aufforstung sind zulässig, soweit sie den Schutzziele nicht widersprechen. Bauliche Massnahmen sind bewilligungspflichtig.

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist gestattet. Intensivierungsmassnahmen (zusätzliche Düngung) sind nicht zulässig. Soweit in einzelnen Gebieten weitergehende Pflege- oder Schutzvorschriften erforderlich sind, legt diese der Gemeinderat in Form von Verträgen mit den Grundeigentümern fest.

Artikel 68

6. Gewässer- raumzone (GRZ)

Zweck

¹ Die Gewässerraumzone (GRZ) dient dem Schutz vor Hochwasser, der Gewährleistung des Gewässerunterhaltes, der Sicherstellung der natürlichen Funktion des Gewässers und zur Förderung der Biodiversität.

Die GRZ umfasst den Wasserkörper, die Uferböschungen und die daran anschliessenden Uferbereiche.

Art

² Die GRZ kann sowohl eine überlagernde als auch eine Grundnutzungszone sein. Wird eine Bauzone von der GRZ überlagert, so kann die überlagerte Parzellenfläche in der Bauzone weiterhin für die Ausnützung angerechnet werden.

Bauliche Nutzung

³ Innerhalb der GRZ sind nur standortgebundene Bauten und Anlagen zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen können erneuert und teilweise geändert werden.

Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn damit der Gewässer-
raum im Sinne des Zonenzweckes verbessert wird.

Der Gewässerabstand von 6 Metern gemäss Artikel 21 Abs. 3 BauG ist in jedem Fall einzuhalten.

Bepflanzung

⁵ Innerhalb der GRZ ist eine gewässergerechte Ufervegetation aus Bäumen, Hecken, Hochstauden, Magerwiesen und Pionierpflanzen zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern. Ebenfalls sind Strukturelemente wie Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen etc. zu erhalten.

Der Gemeinderat kann im Einzelfall im Rahmen von vertraglichen Regelungen mit den Grundeigentümern und/oder Bewirtschaftern die erforderlichen Schutz- und Pflegemassnahmen festlegen.

Artikel 68 a

7. Baugebiet Brüsti (BB) (vgl. Anhang 7)

Geltungsbereich

¹ Die Bauzone Brüsti wird gemäss Planbeilage 1:1'000 begrenzt.

² Artikel 59 ist massgebend, insbesondere Abs. 1, lit. a (Baugebiet).²

³ In der Bauzone Brüsti dürfen Wohn-, Ferien- und Clubhäuser, Herbergen und Gaststätten errichtet werden.

⁴ Es gelten die Vorschriften der Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung.

⁵ Die Bauten sind nach den folgenden Spezialvorschriften zu erstellen.

² Dieser Absatz ist gegenstandslos, da an der Gemeindeversammlung vom 05. Mai 2008 mit Genehmigung der BZO der Artikel 59, Abs. 1 gestrichen wurde.

Artikel 68 b

- Massvorschriften Es gelten die folgenden Massvorschriften:
- a) Zulässige Fassadenlänge 10.00 m
 - b) zulässige Fassadenlänge bei im Grundriss oder in der Höhe versetzten Doppelhäusern 15.00 m
 - c) zulässige ausgemittelte Firsthöhe 7.50 m
 - d) Grenzabstand 5.00 m

Artikel 68 c

- Ausnützung Es wird keine Ausnützung festgelegt.

Artikel 68 d

- Bauweise ¹ Die Bauweise ist durch die Anwendung örtlicher Materialien geprägt. Die Bauten und Bauteile sind so zu gestalten, dass sie eine befriedigende Gesamtüberbauung gewährleisten. Diese Weisung gilt insbesondere auch für Materialien und Farben.
- Fassadengestaltung ² Die Fassaden der Obergeschosse sind in Holz auszuführen. Der Holzcharakter muss auch bei einzelnen Fassadenteilen gewahrt sein. Die Bergseite kann als Mauer ausgeführt werden.
- Dachform ³ Es sind Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung gestattet. Die Sparrenneigung der Dächer muss mindestens 25 Grad und höchstens 35 Grad betragen (90-Grad-Teilung). Die Vordächer müssen mindestens 60 cm über die Fassaden hinausragen. Die Dächer müssen mit dunklen Zementfaserplatten oder mit Ziegeln in dunkler Farbe eingedeckt werden. Energiegewinnungsanlagen sind zulässig.
- Dachrichtung ⁴ Die Dachfirste müssen in der Falllinie des Hanges verlaufen.
- Umgebung ⁵ Das natürliche Gelände ist soweit möglich unverändert zu belassen. Umzäunungen sind nicht zulässig, ausser aus Sicherheitsgründen notwendige, hölzerne Schutzgeländer.

Artikel 68 e

- Baugesuch und Bewilligungen Das Baugesuch muss den Anforderungen der Artikel 6 ff entsprechen. Zusätzlich sind in der Baubeschreibung verbindliche Angaben über Fassadenmaterialien, Art der Bedachung und Aussenfarben zu machen.

Artikel 68 f

- Ausnahmen Ausnahmen sind zulässig für Bauten, die der touristischen Entwicklung dienen, für technische Bauten wie Seilbahngebäude, Clubhäuser, Herbergen und Gaststätten. Die Masse werden von der Baukommission im Einzelfall unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt. Sie haben sich gut in die Umgebung einzuordnen.

Artikel 68 g

Besondere Bestimmungen

¹ Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn die Wassergenossenschaft Brüsti das Trinkwasser für eine Baute oder Anlage in genügender Qualität und Menge garantieren kann.

² Die Gemeinde übernimmt keinerlei Erschliessungskosten. Für grössere Areale ist ein Parzellierungsplan für das ganze Grundstück mit dem ersten Baugesuch vorzulegen.

Artikel 68 h

8. Erholungszone Bodenwald / Reussdamm (EB, grün schraffiert)
Zweck und Massnahmen

¹ Der Bodenwald ist das einzige Naherholungsgebiet in der Ebene mit Wald und Wasser und ohne übermässige Verkehrs- und Lärmimmissionen. Der Reussdamm ist als Spazierweg sehr geschätzt. Das Gebiet Bodenwald/Reussdamm soll zum Schutz der Bevölkerung geschont werden.

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet. Die natürliche Wildwasserschutzfunktion des Waldes darf nicht vermindert werden.

³ Die Erweiterung bestehender oder die Schaffung neuer, umweltbelastender Funktionen sind nicht gestattet.

⁴ Es obliegt dem Gemeinderat, den Motorfahrzeugverkehr sonntags zu beschränken.

⁵ Das ursprüngliche Landschaftsbild ist zu pflegen bzw. durch Rekultivierungen nach Möglichkeit wieder herzustellen.

Artikel 68i

9. Zone für Steinbruch und Schlackendeponie (SZ, blaugrau)
Zweck und Massnahmen

¹ Die Zone für Steinbruch und Schlackendeponie dient dem gewerblichen Abbau von Gestein und der Schlackendeponie im Rahmen des Urner Zweckverbandes für Kehrrichtentsorgung.

² Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe IV der eidgenössischen Lärmschutzverordnung.

³ Der eigentliche Materialabbau und das Deponieren setzen ein Baugesuch und eine Baubewilligung, die den Rekultivierungsplan als integrierenden Bestandteil enthalten, voraus.

⁴ Die Spezialbewilligungen gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht bleiben vorbehalten.

Nachnutzung

⁵ Das gesamte Gebiet der Zone für Steinbruch und Schlackendeponie ist nach Beendigung des Steinabbaus und der Schlackendeponie oder Ihrer einzelnen Etappen als Lebensraum einheimischer Pflanzen und Tiere herzurichten. Die Detailgestaltung richtet sich nach dem Rekultivierungsplan. Die Bestimmungen der eidgenössischen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 68j**10. Gewerbezone
Bodenwald**
(G, violett)

Zweck und Massnahmen

¹ In der Gewerbezone sind Bauten zulässig, die unmittelbar gewerblichen Betrieben dienen, einschliesslich betrieblich zugehörige Gebäude wie Büros, Kantinen, Wohnungen für Betriebsinhaber sowie standortgebundenes Personal.

² Der Gemeinderat bestimmt, nach Anhören der Baukommission, unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten, der gewerblichen Erfordernisse, der öffentlichen und privaten Interessen, der Strassenverhältnisse im Einzelfall die zulässige Gebäudegrösse sowie die Grenz- und Gebäudeabstände. Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht, insbesondere die feuerpolizeilichen und forstrechtlichen Bestimmungen.

³ Die Erschliessung richtet sich nach den hierfür bestehenden, vertraglichen Abmachungen.

⁴ In der Gewerbezone gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung.

Artikel 68k**11. Gewerbesonderzone „Eielen“**
Zweck

Nutzung

Umweltschutz

¹ Die Gewerbesonderzone „Eielen“ dient der gewerblichen Nutzung der Kaverne „Eielen“. Betrieblich bedingte Umbauten der Kaverne und der bestehenden Bauten sind zulässig.

² Zulässig ist die Lagerung von gefahrlosen Gütern sowie die dazugehörenden Nebennutzungen.

Der Gemeinderat kann weitere Nutzungen zulassen. Personalintensive Nutzungen sind nicht zulässig.

³ Es sind alle dem Stand der Technik angemessenen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt zu ergreifen.

Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

G. Quartierpläne (BauG Art. 31, Abs. 1)**Artikel 69**

Quartierplan

¹ Der Quartierplan regelt unter Berücksichtigung der geplanten Gesamtüberbauung die Erschliessung der vom Quartierplangebiet erfassten Grundstücke.

² Dazu gehören mindestens die Strassen mit ihren Baulinien, Wege, Werkleitungen und Abstellflächen sowie ein Plan über die notwendigen Landabtretungen und die Kostenbeteiligung.

³ Die Quartierpläne haben grössere, technisch zusammenhängende Gebiete zu umfassen. Die im Zonenplan eingezeichneten Quartierplanbegrenzungen sind richtungweisend. Der Gemeinderat legt aufgrund sachlicher Gesichtspunkte den Perimeter definitiv fest.

	<p>Artikel 70 (BauG Art. 31, Abs. 2)</p> <p>¹ Quartiergestaltungspläne bezwecken die wohnhygienisch, architektonisch und ortsgestalterisch gute Überbauung grösserer, zusammenhängender, arrondierter Areale von mindestens 4'000 m² Grundfläche.</p> <p>² Im Quartiergestaltungsplan werden zusätzlich zu den in Artikel 69 erwähnten Teilen des Quartierplanes in Plan und Modell festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bauweise, Art, Funktion, Grösse und Stellung der Bauten; - die Funktion und Gestaltung der Freiflächen, Spielplätze und Parkplätze. <p>³ Der Gemeinderat kann für gute Überbauungen im Rahmen eines Quartiergestaltungsplanes von den allgemeinen Bauvorschriften abweichende Spezialvorschriften erlassen, wobei bezüglich Geschosszahl und Ausnützung das in der entsprechenden Zone festgelegte Mass eingehalten werden muss.</p> <p>⁴ Für die Beurteilung von Quartiergestaltungsplänen stützt sich der Gemeinderat auf ein neutrales Fachgutachten und den Antrag der Baukommission, wobei folgende Gesichtspunkte speziell zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beziehung zum Ortsbild sowie zur baulichen und landschaftlichen Umgebung; b) kubische Gliederung; c) Lage, Zweckbestimmung und Umfang der Freiflächen; d) Wohnhygiene und Gebrauchswert der Wohnungen; e) Lösung des externen und internen Verkehrs.
Quartiergestaltungsplan	
Quartiergestaltungsplanpflicht	<p>⁵ In folgenden im Zonenplan bezeichneten Gebieten besteht eine Quartiergestaltungsplanpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Postmatte - oberhalb Hochweg/Säge (Erschliessung / Nachweis Planungswert ES II gemäss Lärmschutzverordnung LSV) - Rämimätteli (Nachweis Planungswert ES II gemäss LSV) - Schweinsberggasse (Nachweis Planungswert ES II (Schusslärm) gemäss LSV)
	<p>Artikel 71 (BauG Art. 31 b, Abs. 5)</p> <p>Quartierplan und Quartiergestaltungsplan können Grenzbereinigung und Landumlegung vorschreiben.</p>
Grenzbereinigung und Landumlegung	
	<p>Artikel 72</p> <p>Die Verpflichtungen aus Quartier- und Quartiergestaltungsplänen sind im Grundbuch anzumerken.</p>
Anmerkung Im Grundbuch	
	<p>Artikel 73</p> <p>¹ Einzelne oder mehrere Grundeigentümer können Quartierpläne</p>
Zuständigkeit	

oder Quartiergestaltungspläne erstellen. Die Pläne werden durch den Gemeinderat erlassen.

² Der Gemeinderat ist befugt, nach Anhören der Privateigentümer Quartiergestaltungspläne zu erstellen oder von den Grundeigentümern erstellen zu lassen, insbesondere bei Bauvorhaben, welche geplante oder erstellte öffentliche Werke sowie eine genügende Erschliessung oder eine zweckmässige Überbauung von Nachbargrundstücken beeinträchtigen könnten.

³ Quartier- und Quartiergestaltungspläne bedürfen zur Erlangung der Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Artikel 74

Verfahren

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes über Quartier- und Quartiergestaltungspläne (Art. 31 b).

H. Kontrolle und Verwaltungszwang

Artikel 75 (BauG Art. 32)

Baukontrolle

¹ Die Kontrolle darüber, dass nur nach den Bauvorschriften und gemäss rechtsgültigen Baubewilligungen gebaut wird, übt die Baukommission aus.

² Dieselbe kann die einzelnen Kontrollaufgaben an einzelne ihrer Mitglieder übertragen. Der Gemeinderat kann der Baukommission Gemeindebeamte zur Verfügung stellen.

Artikel 76

Ausführungspläne

¹ Die Ausführung der Bauten hat genau nach den Plänen zu erfolgen, die der erteilten Bewilligung entsprechen.

² Der Gesuchsteller sowie seine Beauftragten (Architekt, Bauunternehmer) und die ausführenden Unternehmer sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches verpflichtet, sich vor Beginn und während der Ausführung der Arbeiten zu vergewissern, dass die Bauarbeiten gemäss den genehmigten Plänen und den allenfalls damit verbundenen Auflagen und Bedingungen ausgeführt werden (BauG Art 11).

Artikel 76

Ausführungspläne

¹ Die Ausführung der Bauten hat genau nach den Plänen zu erfolgen, die der erteilten Bewilligung entsprechen.

² Der Gesuchsteller sowie seine Beauftragten (Architekt, Bauunternehmer) und die ausführenden Unternehmer sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches verpflichtet, sich vor Beginn und während der Ausführung der Arbeiten zu vergewissern, dass die Bauarbeiten gemäss den genehmigten Plänen und den allenfalls damit verbundenen Auflagen und Bedingungen ausgeführt werden (BauG Art 11).

Artikel 77

Archivierung der Akten

Die rechtsgültigen Pläne und die wichtigen Baubewilligungsakten sind geordnet und gesichert zu archivieren.

Artikel 78

Art der Kontrolle

¹ Die planmässige Ausführung ist durch Kontrollen zu gewährleisten, die im Minimum zu umfassen haben:

- a) Abnahme des Schnurgerüsts, der Kanalisation und der Luftschutzbauten;
- b) Kontrolle nach Fertigstellung des Rohbaues;
- c) Endabnahme.

Meldepflicht

² Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist verpflichtet, die Behörde für die Durchführung der Kontrollen rechtzeitig über den Stand des Baues zu orientieren.

³ Für Projektänderungen, die Bauvorschriften berühren, sind die entsprechenden Pläne mit erläuterndem Bericht rechtzeitig vor der Arbeitsausführung der Baukommission zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 79 (BauG Art. 32)

Bauvorgang

¹ Die Kontrolle kann sich auch auf die Sicherheit des Bauvorganges erstrecken.

² Durch die Ausübung der Kontrollen übernehmen die Behörden keinerlei Haftung.

³ Wird ein Bauvorgang aus irgendwelchen Gründen vor der Beendigung der Baute eingestellt (offen lassen von Baugruben, stehen lassen von Rohbauten oder Gerüsten usw.), so kann die Baukommission alle erforderlichen sichernden Massnahmen veranlassen.

Artikel 80 (BauG Art. 36)

Einstellungsverfügungen

¹ Zuständig zum Erlass von Einstellungsverfügungen sind in erster Linie die Baukommission, in dringenden Fällen der Präsident der Baukommission, bei dessen Verhinderung oder Nichthandeln der Baukommission der Gemeindepräsident.

² Gegen die Einstellungsverfügung kann Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. Der Beschwerde kommt keine auf-

schiebende Wirkung zu.

³ Die öffentlich-rechtliche Einstellungsverfügung wird nicht berührt vom Ausgang eines zivilrechtlichen Status-quo-Verfahrens.

Artikel 81 (BauG Art. 37)

Wiederherstellung ¹ Zuständig zum Erlass von Verfügungen auf Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes ist die Baukommission unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Gemeinderat.

² In der Verfügung ist anzuordnen, dass die Wiederherstellung auf Kosten des Pflichtigen von Amtes wegen erfolgen wird, falls sie binnen einer angemessenen anzusetzenden Frist vom Pflichtigen nicht selbst durchgeführt wird.

Artikel 82 (BauG Art. 38)

Androhung gerichtlicher Strafe ¹ Die Anordnungen nach Art. 80 und 81 können mit der Androhung von Strafe gemäss Art. 292 StGB wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen verbunden werden.

² Die Bestrafung nach Art. 83 bleibt vorbehalten.

Artikel 83 (BauG Art. 39)

Verwaltungsbusse ¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Bauordnung oder gegen allgemeine Verfügungen (Baulinien-, Zonenplan-, Quartiergestaltungsplanverfügungen), welche sich auf die Bauordnung abstützen, werden nach BauG Art. 39 bestraft.

² Zuständige Strafbehörde ist die Baukommission. Sie hat dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewährleisten und in ihrer schriftlichen Strafverfügung den Tatbestand und die Entscheidungsgründe, die ausgefallte Strafe und den Hinweis auf das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gemeinderat anzuführen.

³ Strafverfügungen des Gemeinderates können innert 10 Tagen nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes an die Staatsanwaltschaft Uri zur gerichtlichen Beurteilung weitergezogen werden.

I. Ortsplanung

Artikel 84 (BauG Art. 41)

Ortsplanungskommission ¹ Die Erstellung des Ortsplanes obliegt dem Gemeinderat.

² Er beschafft sich die für die Erfüllung dieser Aufgabe notwendige ortsplannerische Fachkraft und kann weitere Gemeindemitglieder beratend beiziehen (Ortsplanungskommission).

K. Gebühren und Kosten

Artikel 85 (BauG Art. 45, Abs. 1)

Ansätze

1 Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Im Baubewilligungsverfahren eine Spruchgebühr der Baukommission inkl. Ausfertigungskosten von Fr. 20.-- bis Fr. 2'000.--;
- b) eine Kontrollgebühr von Fr. 20.-- bis Fr. 300.--;
- c) eine Gebühr von Fr. 20.-- bis Fr. 500.-- für die Beantwortung von Einfragen gemäss Artikel 13;
- d) durch den Gemeinderat eine Spruchgebühr nach den Ansätzen von lit. a für die Behandlung von Einsprachen (Art. 17) und Weiterzüge von Entscheidungen der unteren Instanz.

² Kleinere Barauslagen sind in den Gebühren enthalten. Erhebliche Barauslagen, wie Beschaffung von Unterlagen oder Fachgutachten, Entschädigungen von Sachverständigen und Auskunftspersonen, Spesenentschädigungen bei Tätigkeiten ausserhalb des Amtssitzes und dergleichen werden besonders in Rechnung gestellt.

³ Wird in Fällen von Abs. 1, lit. d eine Einsprache oder wird das im Weiterzug gestellte Begehren ganz oder teilweise gutgeheissen, so ist auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise zu verzichten.

Artikel 86

Rechtsöffnungsmittel

Rechtskräftige Verfügungen der zuständigen Behörde über Gebühren bzw. Kosten, einschliesslich Verfügungen über Kosten der Ersatzvornahme nach Art. 81 gelten als definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

L. Schlussbestimmungen

Artikel 87

Verwaltungsbeschwerde

Gegen alle Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Artikel 88

Übergangsrecht

¹ Baubewilligungen, welche unter altem Recht erteilt worden sind, wickeln sich noch nach demselben ab.

² Auf Baubewilligungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Bauordnung hängig sind, findet das neue Recht Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bauten, die in schuldhafter Verletzung der Bewilligungspflicht erstellt oder angefangen worden sind.

Artikel 89

Inkraftsetzung

¹ Diese Bauordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri in Kraft.

² Es werden folgende Rechtserlasse aufgehoben:

- a) Bauordnung der Gemeinde Attinghausen vom 24. Mai 1976;
- b) Spezialbauordnung Brüsti vom 25. April 1988.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Attinghausen beschlossen am 5. Mai 2008.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinderin:

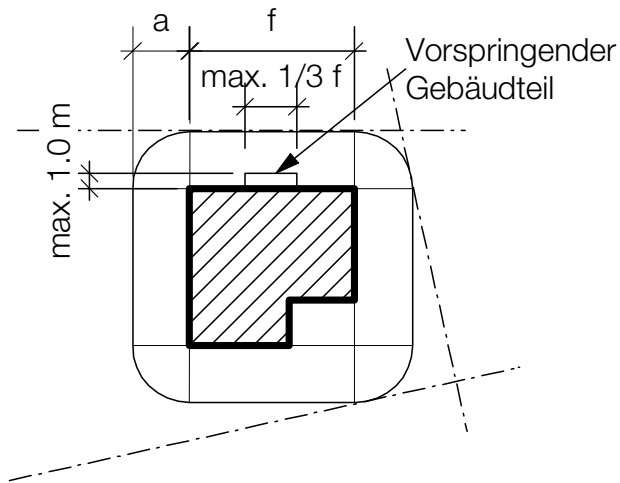
Othmar Arnold

Priska Muheim

Vom Regierungsrat des Kantons Uri genehmigt am 9. Dezember 2008 mit Beschluss Nr. 2008-760 R-362-30.

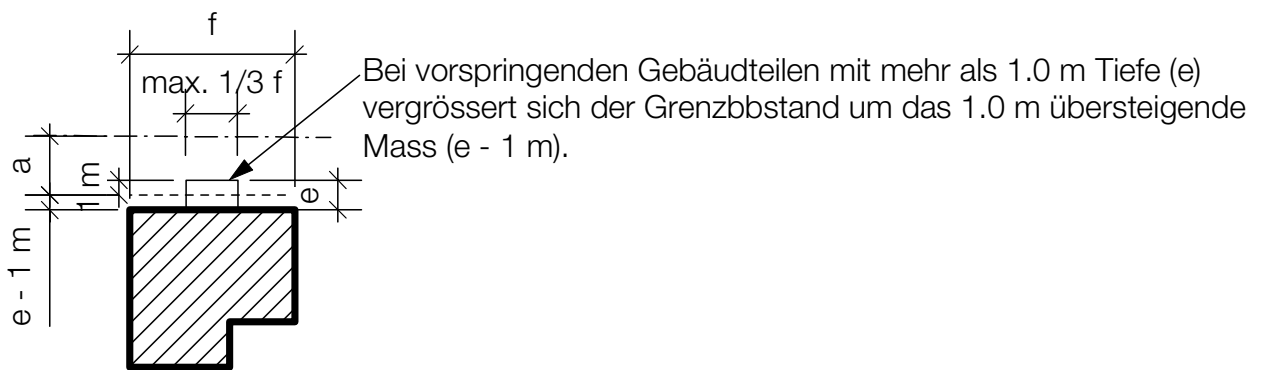
Grenzabstand (Art. 26)

Anhang 1

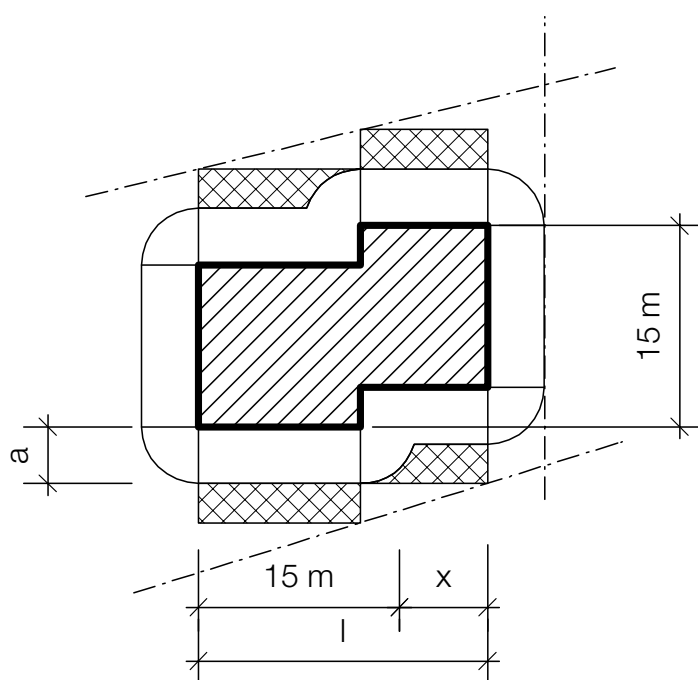



Legende

- a Grundabstand nach Feuerpolizeivorschriften
- b Grenzabstand
- c Differenz auf Grundabstand
- d Gebäudeabstand
- e Tiefe vorspringender Gebäudeteil
- f Fassadenlänge
- Parzellengrenze
- l Gebäudelänge



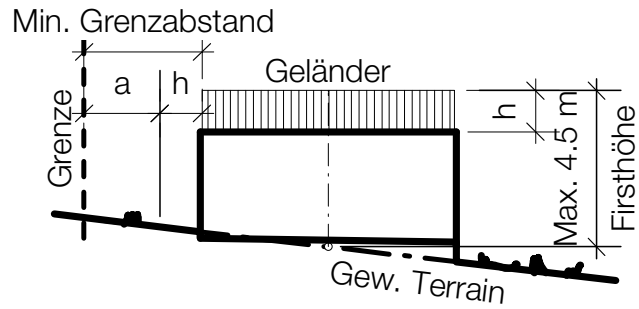
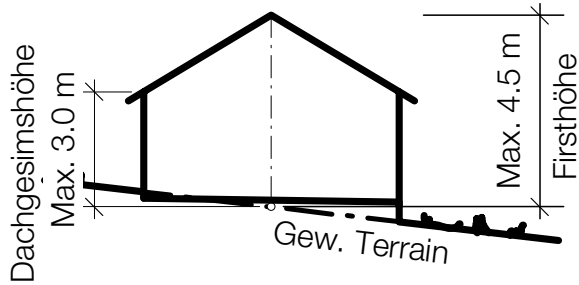
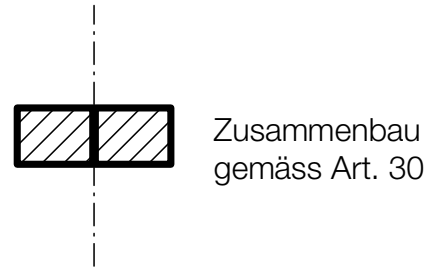
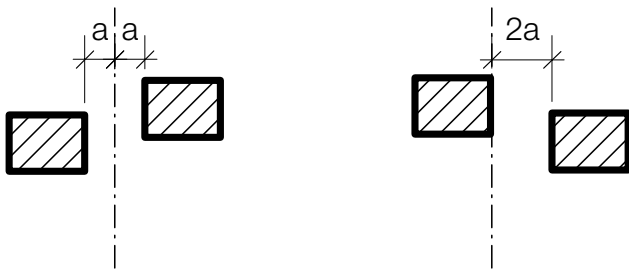
Mehrlängenzuschlag (Art. 27)



 Mehrlängenzuschlag ab 15m = 1/5 von x

Kleinbauten (Art. 29)

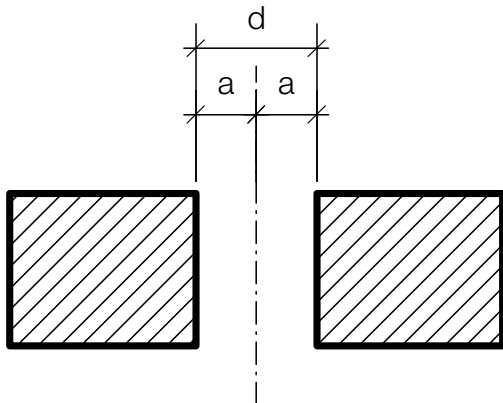
Anhang 2



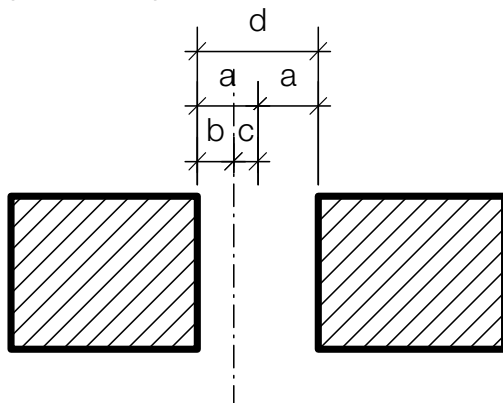
Legende

- a Grundabstand nach Feuerpolizeivorschriften (mindestens 2.0 m)
- h effektive Höhe (Firsthöhe) - 3.0 m (Dachgesimshöhe)

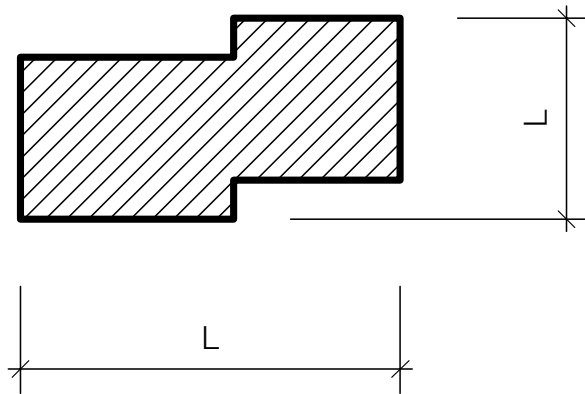
Gebäudeabstand (Art. 35)



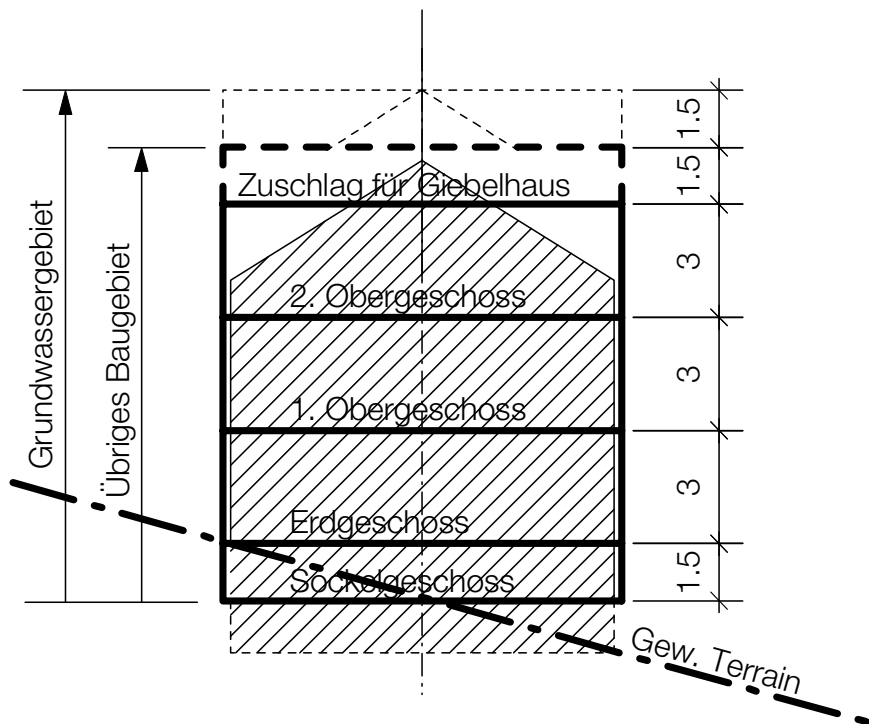
(Art. 36)



Die gesetzlichen Gebäudeabstände sind grundsätzlich von zwei Nachbargrundstücken je hälftig zu tragen und dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung der Baukommission ungleich verteilt werden !



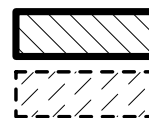
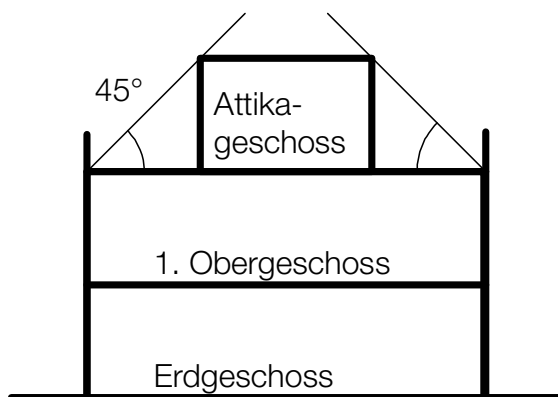
Gebäudehöhe (Art. 38)



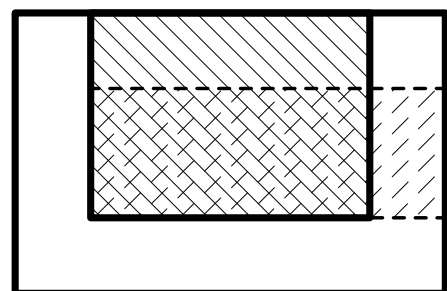
Beispiel für Kernzone
(Gilt auch für Wohnzone
sinngemäss)

alle Masse in Meter

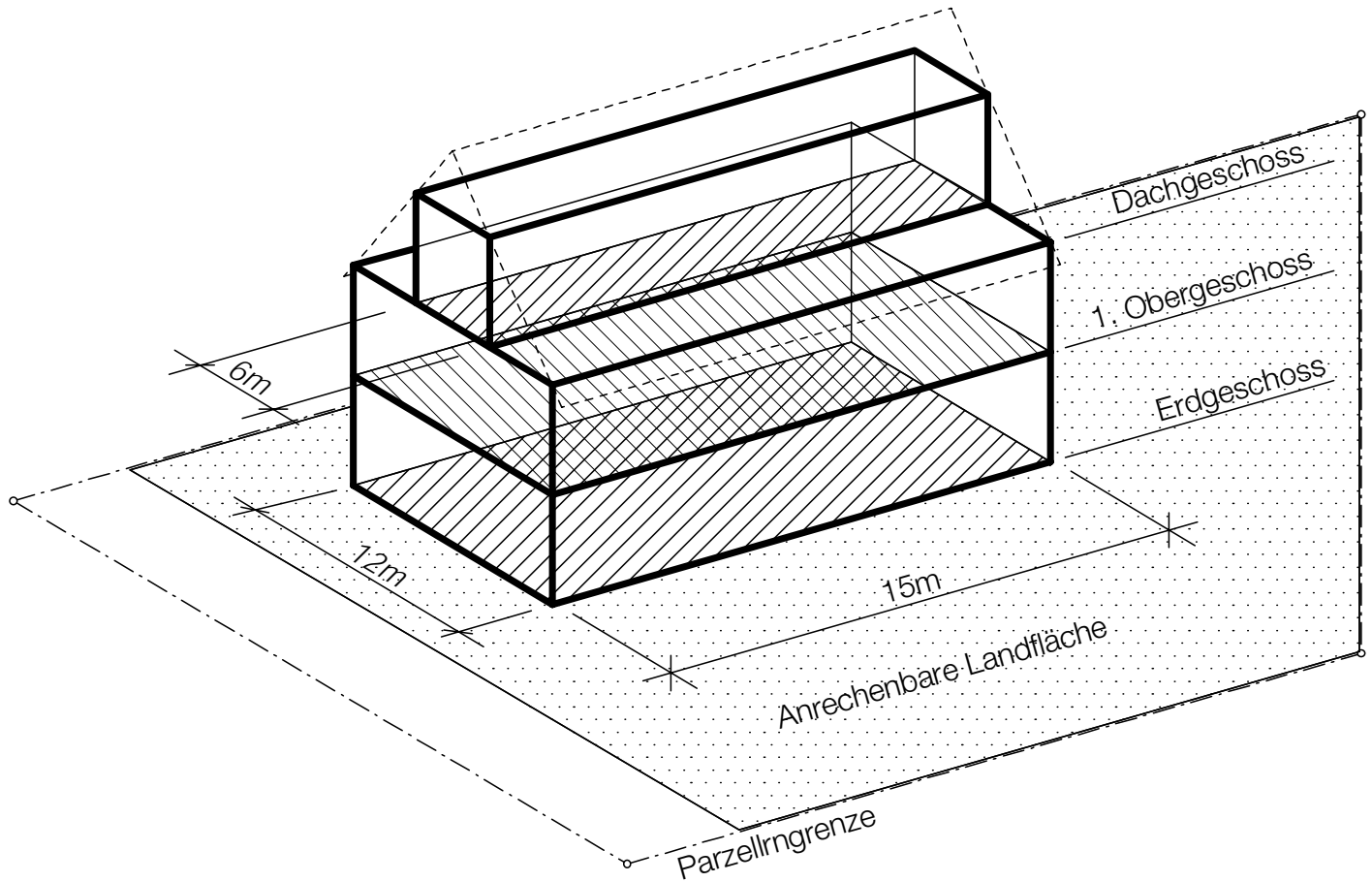
Attikageschoss (Art. 39 Abs. 3)



Attikageschoss:
mind. auf 3 Gebäudeseiten
um Höhe Attikageschoss
zurückversetzt



Beispiel :

Ausnutzungsziffer

Erdgeschoss	$12 * 15 = 180 \text{ m}^2$	
1. Obergeschoss	$12 * 15 = 180 \text{ m}^2$	
Dachgeschoss	$6 * 15 = 90 \text{ m}^2$	(50% der Grundfläche eines Vollgeschosses Art. 40)

Total BGF (Art. 46)	450 m^2
---------------------	-------------------

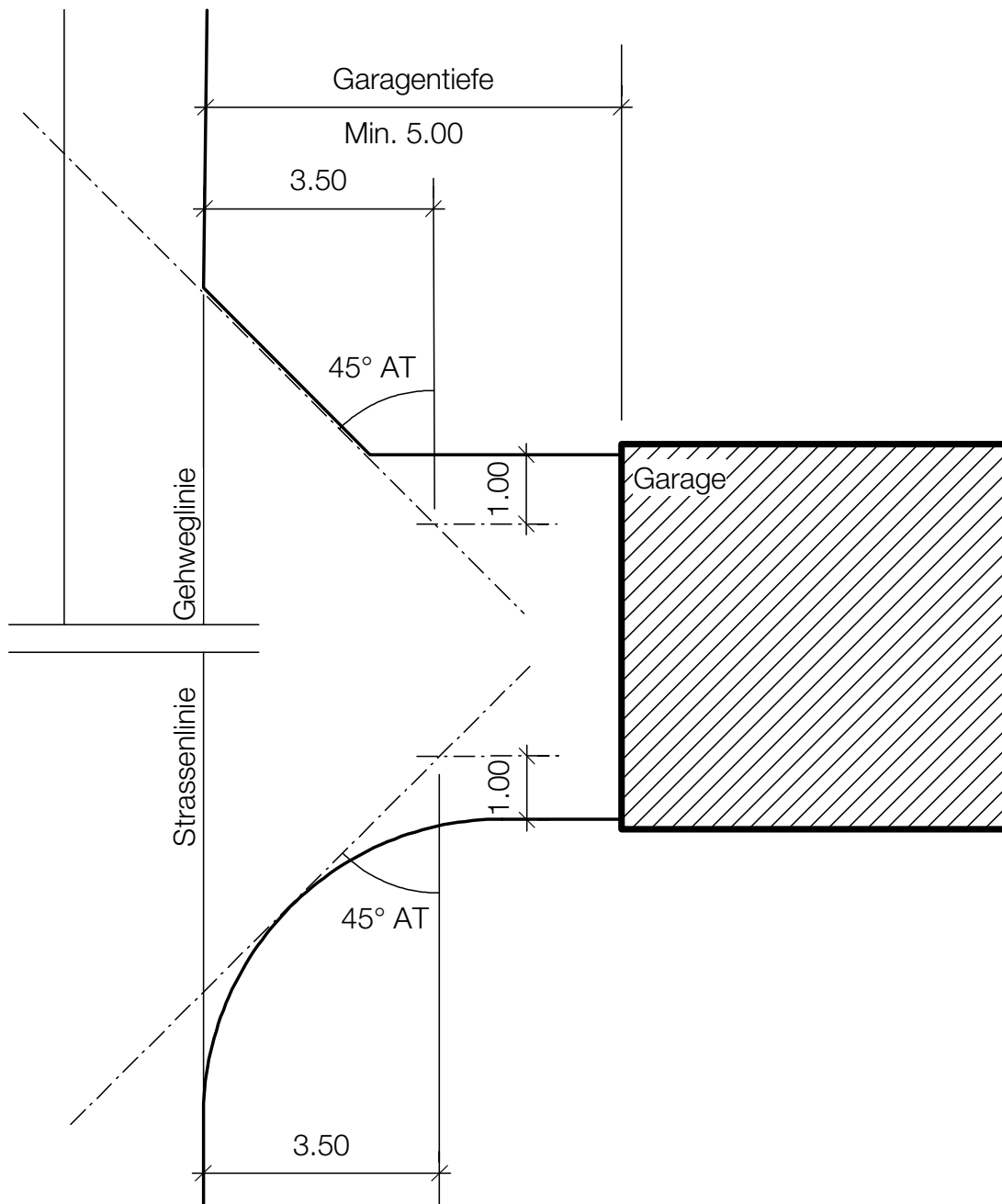
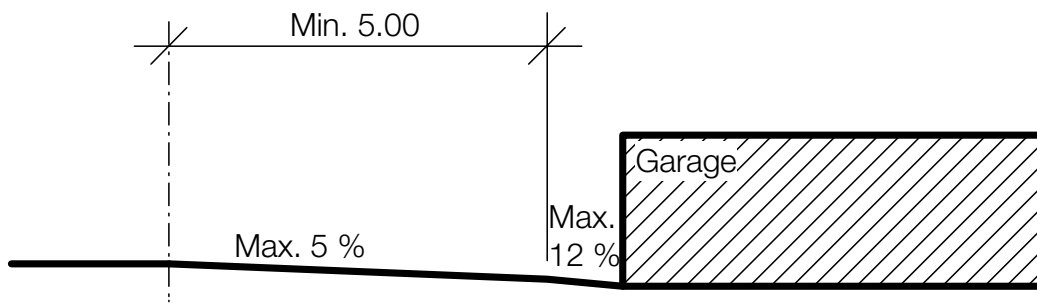
Anrechenbare Landfläche	643 m^2
-------------------------	-------------------

$$AZ = \frac{\text{Anrechenbare Bruttogeschossfläche (BGF)}}{\text{Anrechenbare Landfläche (NBF)}} = \frac{450 \text{ m}^2}{643 \text{ m}^2} = 0.7$$

Garageneinfahrt (Art. 56)

Gemäss Empfehlung VSS

Beispiel:



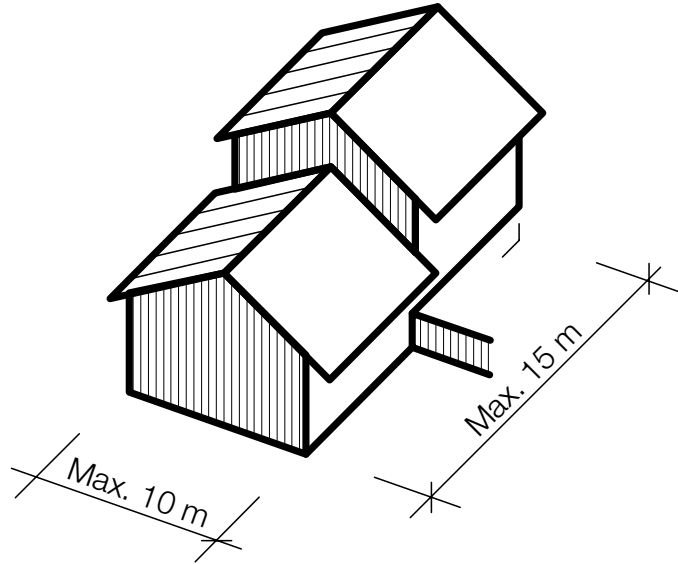
Tabellarische Übersicht der Zonenvorschriften

Anhang 6

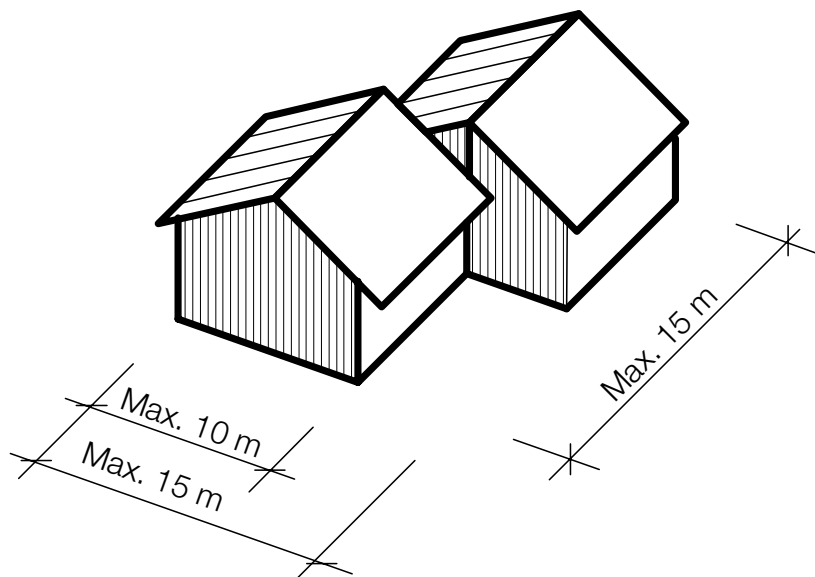
Zone	Kernzone	Kernzone Wehrheim (Gewerbe)	Wohnzone	Wohnzone Quartiergest.-plan	Gewerbezone	Gewerbe-Sonderzone Eielen	Zone für öffentl. Bauten + Anlagen	Ortsbildschutzzone	Steinbruch und Deponie
	K	KG	W		G	GSZ	ÖBA	OS	SZ
Darstellung im Zonenplan	dunkelbraun	hellbraun	gelb	gelb schwarz- gepunktet bandiert	violett	blau blau- schraffiert	grau	gelbgrün	graublau
Bauweise	offen	offen	offen	offen	o	o	o	Bauverbot	Der eigentliche Materialabbau und das deponieren setzen ein Baugesuch und eine Baubewilligung, die den Rekultivierungsplan als integrierten Bestandteil enthalten, voraus
Ausnützungsziffer	min. 0.5 max. 0.7	min. 0.5 max. 0.7	0.45	min. 0.45 max. 0.65	o	o	o		
Geschosszahl	3	2	2	3	o	o	o		
Gebäudehöhe	10.50m	7.50m (8.50m)	7.50m	10.50m	o	o	o		
Firsthöhe	o	13.00m 10.00m	10.00m	9.00m	o	o	o		
Grenzabstand 2-gesch. Fassade	5.00 m	5.00m	5.00m	5.00m	o	o	o		
3-gesch. Fassade	6.00 m	-	-	6.00m					
Mehrlängenzuschlag ab	15.00 m	15.00 m	15.00 m	15.00 m	o	o	o		
Empfindlichkeitsstufe	II	III	II	II	III	III	II	-	IV
Zonenvorschriften	Art. 64	Art. 64b	Art. 65	Art. 65 Abs. 6	Art. 68j	Art. 68k	Art. 66	Art. 67	Art 68i

Die mit „o“ bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen sowie der Gegebenheiten im Einzelfall fest. Gegenüber den angrenzenden Bauzonen müssen jedoch die Grenz- und Gebäudeabstände mindestens den dort geltenden Vorschriften entsprechen.

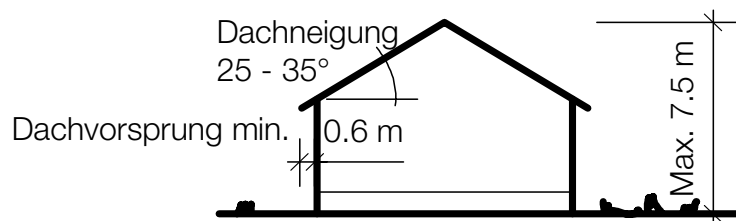
Zulässige Fassadenlänge



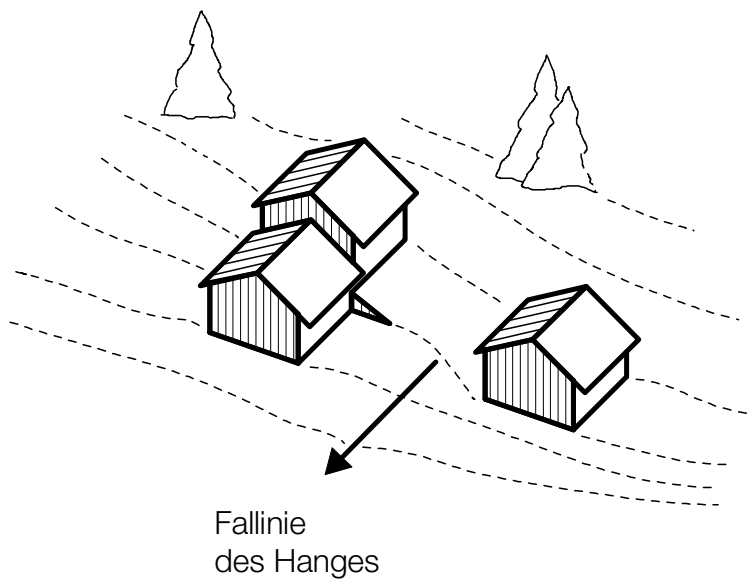
Versatz in der Höhe: Min. 1.50 m, Max. 3.00 m
Versatz im Grundriss: Min. 1.50 m, Max. 5.00 m



Dachform



Dachrichtung



Inventar- nummer	Objekt	Parz.-Nr. Assek.-Nr.
16	Bauernhaus Haldi	299 / 359
80	Bauernhaus Albenschitt	270 / 29
82	Haus Matten-Hofstatt	74 / 52
85	Bauernhaus Burgli-Hofstatt	325 / 36
87	Haus Rämi-Mätteli	268 / 30
88	Haus Untere Nattenhofstatt und ehemalige Dresch-Tenn im Baumgärtli	294 / 440
89	Haus Obere Burghofstatt	136 / 113
113	Dörrhaus im Langacher	282 / 335
118	Pfarrhelferhaus bei der Brücke	165 / 527
122	Alte Sust	76 / 297
210	Haus Deppenrietli	487 / 786
298	Kapelle St. Wendelin auf Waldnacht	451 / 739
455	Archäologische Reste des Turmes im Schatzbödeli	289 / -
511	Haus Stämpfig	124 / 535
557	Ängstlerhaus	364 / 94
661	Kapelle St. Antonius und Wendelin auf Blackenalp	576 / 815
K 2	Gässlein im Raume Hofstettli, Stämpfig, Schafmatt (Mauern, Wasserlauf)	Div. / -
K 4	Archäologische Fundstelle Burglihofstatt	325 / -

Inventar der überkommunalen Kulturgüter (Information)

79	Überreste des Kapuzinerinnenklosters Maria zu allen Engeln inklusive Kaplanenhaus	114 / 135
106a	Katholische Pfarrkirche St. Andreas	155 / 109
106b	Beinhaus St. Ottilien	155 / 108
106c	Pfarrhaus	155 / 107
180	Haus Schweinsberg: sogenanntes Haus des Walter Fürst	180 / 140
258	Burgruine Attinghausen	145 / -
629	Kapelle St. Onofrio	304 / 476
K290.1	Surenenpass, mittelalterlicher Saumpfad (Surenengasse)	Div. / -
K 12.1	Alter Gotthardweg Palanggen – Eyelen (IVS UR 12)	Div. / -
K 13.1	Reussuferweg (IVS 13.0.1)	Div. / -

Inventar der kommunalen Naturobjekte

Anhang 9

Objekt-Nr.	Flurname	Objektbeschrieb	Ziele der Erhaltung
NO 01	Schützenrütti	Amphibienbiotop	Biotop erhalten; periodischer Unterhalt; Gehölze in der Umgebung auslichten
NO 03	Seewliberg	Lebensraum mit Seeli, Flachmoor und Trockenweide	Erhalten der offenen Wasserfläche als Laichgewässer für Amphibien; Flachmoor nicht beweidern, Einrichtung einer Pufferzone am Hang
NO 04	Schwändi	Bachlauf mit Gehölzen	Erhalt des Bächleins; angrenzende Grünflächen extensiv nutzen (später Schnitt); Erhalt bzw. Förderung der Gehölze
NO 05	Silgen	Offener Wiesenbach mit angrenzender Böschung	Angrenzende Wiese verbrachen lassen; an Hangkante Hecke aufkommen lassen
NO 06	Eyelen	Baumallee und Trockenmauern entlang Strasse	Erhalt der Bäume und der Mauern; Ersatzpflanzungen bei Abgang; Mauerunterhalt sicherstellen
NO 07	Klosterhof	Umfassungsmauer eines Klosterhofs (mit Efeu bewachsen) und Obstbaumbestand	Umgebungsschutz der Mauern; Mauerunterhalt sicherstellen; Erhalt der Obstbäume; Ersatzpflanzungen bei Abgang
NO 09	Kummetbachlauf	Bachufer mit vielen Gehölzen, Asthaufen und Trockenmauern	Erhalten der Wallhecken und der Trockenmauern
NO 10	Seeli	Kleinere Tümpel und Flachmoor	Erhalten der Tümpel als offene Gewässer und des Flachmoors (Verzicht auf Beweidung)
NO 11	Eggen	Kleine flache Seen (Amphibienbiotope) und Schlickflächen	Erhalten der offenen Wasserflächen als Laichgewässer für Amphibien; Erhalten der Schlickflächen; Schaffung von düngefreien Pufferzonen
NO 12	Uf den Seewen	Kleine flache Seen (Amphibienbiotope) und Schlickflächen	Erhalten der offenen Wasserflächen als Laichgewässer für Amphibien; Erhalten der Schlickflächen; Schaffung von düngefreien Pufferzonen
NO 13	Rappenstein	Etliche kleine Tümpel (Amphibienbiotope)	Erhalten der offenen Wasserflächen als Laichgewässer für Amphibien
NO 14	Bielen, Blacken	Kleine Tümpel und Flachmoore	Erhalten der offenen Wasserflächen als Laichgewässer für Amphibien; Erhalt der Flachmoore (Verzicht auf Düngung ± Beweidung); Wiederherstellung zugeschütteter Feuchflächen
NO 16	Hofstetli, Stämpfig, Schafmatt	Trockenmauern entlang Gassen	Erhalt der Mauern; Mauerunterhalt sicherstellen

Inventar der überkommunalen Naturobjekte (Information)

NO 02	Bodenwald	Amphibienbiotop
NO 08	Surenengasse	Historischer Weg mit Steinplatten und wegbegleitenden Trockenmauern und Gehölzen
NO 15	Stäuber	Unkorrigierter Abschnitt des Stierenbachs mit Wasserfall und Felsen

Inventar der kommunalen Naturschutzgebiete

Anhang 10

Objekt-Nr.	Flurname	Objektbeschreibung	Ziele der Erhaltung
NSG 01	Windspalten	Wenig intensive Wiese mit Trockenmauer und Bach; zudem kleine Hochstaudenflur entlang Bach	Wenig intensive bzw. extensive Bewirtschaftung; entlang Bach keine Düngung; Wiesen möglichst spät schneiden
NSG 03	Albenschitt	Alter Baumbestand (Linden, Eichen, Feldahorn, etc.) auf magerer Kuppe entlang Bach, mit Lesesteinhaufen.	Erhaltung des Baumbestandes; extensive Unternutzung der Grünflächen (keine Düngung)
NSG 04	Islen	Extensiv bis wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden; mit Wäldchen, kleinen Obstgärten und Hecken	Erhaltung der Gehölzstrukturen sowie der extensiven bzw. wenig intensiven Nutzung der Grünflächen (keine Düngung bzw. nur Mistgaben)
NSG 05	Südöstlich Islen	Sehr steiler Halbtrockenrasen	Extensive Bewirtschaftung beibehalten (Verzicht auf Düngung); späte Schnittnutzung
NSG 06	Haldi	Wenig intensiv genutzte Wiese mit Trockenmauern und Hecken	Späte Schnittnutzung; Verzicht auf Düngung; Unterhalt von Trockenmauern und Hecken
NSG 07	Haldi	Wenig intensiv genutzte, von Wald umgebene Wiesen, teilweise mit Trockenmauern und Einzelbäumen	Späte Schnittnutzung; Verzicht auf Düngung; Erhalt der Mauern und Einzelbäumen; Waldrandpflege
NSG 10	Langacher, Seilbahnstation	Strukturreicher Lebensraum mit Gehölzen, wenig intensiv genutzten Wiesen, Ruderalflächen, Trockenmauern, etc.	Wenig intensive Nutzung der Wiese beibehalten, offenhalten der Ruderalflächen, Erhalt der Trockenmauern, Gehölzpflege
NSG 11	westlich Mettlen	Extensiv genutzte Weide	Extensive Nutzung (Weide oder Schnittnutzung) beibehalten (Verzicht auf Düngung); belassen von Altgrasbeständen
NSG 12	westlich Rotach	Artenreicher Halbtrockenrasen an steilem Waldrand	Extensive Bewirtschaftung beibehalten (ein Schnitt jährlich, Verzicht auf Düngung); späte Schnittnutzung
NSG 13	Riedli	Artenreiche wenig intensiv bis extensiv genutzte Trockenwiese	Extensive Nutzung der gesamten Fläche (Verzicht auf Düngung); späte Schnittnutzung
NSG 14	Boden	Mehrheitlich extensiv genutzte Halbtrockenrasen	Extensive Bewirtschaftung beibehalten (ein Schnitt jährlich, Verzicht auf Düngung); späte Schnittnutzung; entfernen der deponierten Materialien
NSG 15	Tschingli	Vier steile, kleine, durch Gehölze getrennte Trockenwiesen	Extensive Bewirtschaftung beibehalten (ein Schnitt jährlich, Verzicht auf Düngung); späte Schnittnutzung; Waldrandpflege
NSG 16	südlich Tschingli	Schattiger Halbtrockenrasen	Extensive Bewirtschaftung beibehalten (ein Schnitt jährlich, Verzicht auf Düngung); späte Schnittnutzung; Waldrand auslichten
NSG 17	nordöstlich Rotach	Sehr steile Extensivwiese, von Hecke und Waldrand eingefasst	Extensive Bewirtschaftung beibehalten (ein Schnitt jährlich, Verzicht auf Düngung); späte Schnittnutzung; Hecken- und Waldrandpflege
NSG 18	östlich Rotach	Wenig intensiv bis extensiv genutzte Wiese mit Obstbäumen und gebuchten Waldrandpartien	Extensive Wiesennutzung (ein Schnitt jährlich, Verzicht auf Düngung); späte Schnittnutzung; Waldrandpflege

NSG 19	östlich Rotach	Wenig intensiv bis extensiv genutzte Wiese entlang Waldrand	Extensive Wiesennutzung (ein Schnitt jährlich, Verzicht auf Düngung); späte Schnittnutzung; Waldrandpflege
NSG 22	Rösti	Flachmoor und Extensivwiese	Extensive Bewirtschaftung beibehalten (ein Schnitt jährlich, Verzicht auf Düngung); oberhalb Flachmoor Pufferzone einrichten
NSG 23	Tafleten	Extensivweide mit Farnflur im oberen Teil	Extensive Beweidung (Verzicht auf Düngung)
NSG 26	Plattenberg	Trockenwiese mit kleinem Flachmoor	Extensive Bewirtschaftung beibehalten (jährlicher Schnitt, Verzicht auf Düngung)
NSG 27	unterhalb Plattenberg	Artenreiche Trockenwiese mit Anteil Bergfettwiese	Extensive Bewirtschaftung (jährlicher Schnitt, Verzicht auf Düngung)
NSG 28	Schwandenberg	Halbtrockenrasen und blumenreiche Extensivwiese	Extensive Bewirtschaftung (jährlicher Schnitt, Verzicht auf Düngung)
NSG 33	Rüschenwang	Borstgrasrasen (artenreiche Magerwiese)	Wiederaufnahme Schnittnutzung oder Erhaltung als extensive Mähweide
NSG 35	Brüsti	Borstgrasrasen (artenreiche Magerwiese)	Extensive Bewirtschaftung beibehalten (jährlicher Schnitt, Verzicht auf Düngung)
NSG 37	Waldnachter Bergen	Flachmoor	Nutzung als Streuwiese (Verzicht auf Düngung und Beweidung); Einrichtung von Pufferzonen; Zurückschneiden der Gehölze
NSG 39	Rüteli	Flachmoor	Nutzung als Streuwiese (Verzicht auf Düngung und Beweidung)
NSG 40	oberhalb Chulm	Flachmoor (saurer Kleinseggenried)	Verzicht auf Düngung und Beweidung; Einrichten von Pufferzone
NSG 41	Grat	Artenreiche, saure Trockenwiese	Erhaltung als Wildheufeld (Verzicht auf Beweidung und Düngung)
NSG 42	Chulmli	Artenreiche Trockenwiese	Extensive Bewirtschaftung beibehalten (jährlicher Schnitt, Verzicht auf Düngung)
NSG 46	Weid	Arten- und blumenreiche Extensivwiese	Extensive Bewirtschaftung beibehalten (jährlicher Schnitt, Verzicht auf Düngung); Ausholzen am nördlichen Rand
NSG 47	unterhalb Gibelstöck	Saure Kleinseggenrieder (Flachmoore)	Nutzung als Streuwiese (späterer Schnitt, Verzicht auf Düngung und Beweidung)
NSG 51	Gibelstöck	Flachmoore (Kleinseggenrieder)	Nutzung als Streuwiese (späterer Schnitt, Verzicht auf Düngung und Beweidung)
NSG 55	Grabenplanggen Ost	Artenreiche Wildheufelder (Trockenwiesen)	Erhaltung als extensiv genutzte Wildheufelder (Verzicht auf Beweidung und Düngung)
NSG 56	Grabenplanggen Süd	Artenreiche Wildheufelder (Trockenwiese)	Erhaltung als extensiv genutzte Wildheufelder (Verzicht auf Beweidung und Düngung)
NSG 57	Axeli	Artenreiche Wildheufelder (Trockenwiese)	Erhaltung als extensiv genutzte Wildheufelder (Verzicht auf Beweidung und Düngung)
NSG 58	Schärberg	Artenreiche Wildheufelder (Trockenwiese)	Erhaltung als extensiv genutzte Wildheufelder (Verzicht auf Beweidung und Düngung)

Inventar der überkommunalen Naturschutzgebiete (Information)

NSG 02	oberhalb Windspalten	Artenreicher Halbtrockenrasen mit kleinen Buschgruppen und Steinen
NSG 08	Ribi	Extensiv genutzte Trockenwiesen
NSG 09	Wettmatt	Extensiv genutzte Trockenwiese
NSG 20	Hohl	Artenreiche Halbtrockenrasen und extensiv genutzte Weide
NSG 21	Hohl	Strukturreiche, extensiv genutzte Trockenwiesen
NSG 24	Stockbergli	Artenreiche Trockenwiesen
NSG 25	Plattenberg / Sticki / Stockbergli	Von Wald umgebene artenreiche Trockenwiesen und –weiden
NSG 29	Schwandenberg	Mosaik aus Extensivwiesen, artenreichen Bergfettwiesen und Zwergstrauchbeständen
NSG 30	Bittmädi	Grossflächige Trockenwiese
NSG 31	Stotzig	Artenreicher Halbtrockenrasen
NSG 32	Stotzig	Artenreiche Trockenwiese und Extensivweide mit Strukturen (Gebüsche, Trockenmauern, Lesesteinhaufen)
NSG 34	Brüsti	Flach- und Hochmoor
NSG 36	Waldnacht	Trockenwiesen und –weiden
NSG 38	Waldnacht	Auengebiet
NSG 43	unterhalb Rämsemi	Flachmoor (saurer Kleinseggenried)
NSG 44	Rämsemi / Chulm	Vier getrennte Kleinseggenrieder (Flachmoore)
NSG 45	Chulm	Artenreiche Trockenwiese
NSG 48	Gibelstöck	Borstgrasrasen (trockene Magerwiese)
NSG 49	Gibelstöck	Grossflächiger Borstgrasrasen (trockene Magerwiese)
NSG 50	Gibelstöck	Artenreiche Wildheufäche
NSG 52	Gibelstöck	Flachmoor / Zwergstrauchbestände
NSG 53	oberhalb Rossboden	Sehr steile Wildheufächen
NSG 54	Schipfenegg	Flachmoor (basisches bzw. saures Kleinseggenried)
NSG 59	nördlich Grossplanggen	Artenreiche Wildheufächen (Trockenwiesen) und extensive Weiden
NSG 60	Höch Flue - Im Tritt	Artenreiche Wildheufächen (Trockenwiesen) und extensive Weiden
NSG 61	Alpenrösli	Auengebiet
NSG 62	Waldegg	Trockenweide
NSG 63	Tritt / Heu Planggen	Artenreiche Wildheufächen (Trockenwiesen) und extensive Weiden
NSG 64	Uf der Lauwi / Chalbernessli	Trockenweide

Inventar der überkommunalen Landschaftsschutzgebiete (Information)

LSG 01	Gitschital-Seewlistock-Brunni	BLN-Gebiet Nr. 1603 (Vierwaldstättersee)
LSG 02	Attinghausen Dorf - Brüsti	Sehr vielfältig strukturierte Kulturlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Trockenmauern, Felsblöcke, trockenen Magerwiesen und Riedflächen
LSG 03	Waldnacht - Surenen	